DELICIÆ JURIDICÆ,

Oder
Das / auf curiöse Art /
Der
Deutschen Nation
zum Nutz /
Erläuterte
JUS CIVILE, PUBLICUM, NATURALE & GENTIUM;
Oder
Römisch-Bürgerliche /
Deutschen Reichs-Staats /
Jmgleichen
Natürliche- und Völcker-Recht.
Siebendes PRÆSENT.

Leipzig /
Verlegts Christoph Hülße /
1705.

Die erste Abtheilung.
Aus denen Civil-Rechten.

LXXXIII. Ad pr. J. de Ingen. verb. quia non debet calamitas matris ei nocere, qui in ventre est. **Ob eine schwangere Frau zu torquiren / oder sonst am Leibe zu bestraffen sey?**

Es wird heut zu Tage in allen Judiciis dieser löbliche Gebrauch observiret / daß die einer schwangern Weibes-Person etwann zuerkannte Tortur, oder andere Leibes-Straffe / so lange auffgeschoben werden muß / biß sie ihres Kindes genesen ist / wie solches klärlich enthalten *in L. 3. ff. de pœn.* welcher also lautet: Prægnantis mulieris consumendæ damnatæ pœna differtur, quoad pariat. Ego quidem, & ne quæstio de ea habeatur scio observari, quam diu prægnans est. das ist: **Die Straffe / zu welcher eine**

schwangere Frau verurtheilet worden / wird billig so lange auffgeschoben / biß sie das Kind zur Welt gebracht hat. Ja nach der *Observanz* wird sie / so lange sie schwanger ist / auch nicht mit der peinlichen Frage beleget; welche Verordnung denn auch statt findet / wenn gleich das Weib nur einen eintzigen Tag schwanger seyn solte / oder erst im Gefängnisse geschwängert worden wäre / wie dieses *Gothofredus ad d. l. lit. l.* annotiret: Dergleichen denn nicht nur allein bey denen Römern / sondern auch bey denen Atheniensern und Egyptiern also üblich gewesen. *Idem d. l. lit. m.* Worvon auch nachmahls das Sächßische Land-Recht *lib. 3. art. 3.* gleichfals klare Masse gegeben hat. Und zwar so geschiehet solches aus dieser gerechtsamen und höchst-billigen Ursache: **Damit nicht sonsten das arme unschuldige Kind zugleich mit der schuldigen Mutter leiden oder gar sterben müsse /** cum non debeat calamitas matris nocere ei, qui in ventre est. *pr. J. de Ingen.* Aus welcher Raison denn auch ferner dieses folget / daß kein todtes schwangeres Weib eher zu begraben sey / biß vorhero das Kind von ihr geschnitten worden / ob etwan solcher Gestalt der Partus noch gerettet / und beym Leben erhalten werden möge. vid. *l. 2. ff. de mort. infer.* Und noch weiter

kömmt

kömmt aus obigem auch dieses/ daß/ wenn einer schwangern Vettel der Staupbesen zuerkannt worden/ die Execution desselben nicht alsofort/ nachdem sie das Kind gebohren/ vollzogen wird/ sondern es muß selbige zuvor auch ihre Sechswochen aushalten / auch nachmahls bey Ertheilung des Staupenschlages solche Masse und Behutsamkeit gebrauchet werden/ damit dem säugenden Kinde/ wofern sie es selber nehren würde/ an seiner Nahrung kein Abbruch geschehen möge. *Theodor. in Colleg. Crim. Disp. 10. th. 5. lit. F. Carpzov. in Prax. Crim. part. 3. qv. 137. n. 23. Richter. decis. 7. n. 4. & seqq.* Welches alles denn in favorem partus, billig also in acht genommen und gehalten wird/ zumahl da sonst bekannt/ daß niemanden/ und also vielweniger einem unschuldigen/ und wohl noch nicht einmahl gebohrnen Kinde/ eine frembde Schuld præjudiciren könne. vid. *l. 33. §. 1. C. de inoff. testam.*

LXXXIV. Ad §. 1. J. de Libert. Wie die an einigen Oertern Deutschlandes befindlichen Leibeigene loß zu geben?

Gleich wie vormahls bey den alten Römern die Knechte auf verschiedene Arten von der Gewalt ihrer Herren loß gelassen/ und

zu freyen Leuten gemachet wurden / wie dieses *in §. 1. J. de libert. l. 1. & 2. C. de his qui in Ecclesf. man. l. un. §. 1. 2. 3. seqq. C. de latin. lib. toll.* gemeldet wird; Denn es geschahe solches entweder per ultimam voluntatem, in einem solennen Testamente/ und auch andern letzten Willen / da der Knecht zum Testaments-Erben eingesetzet / oder ihm sonst die Freyheit vermachet wurde / oder auch inter vivos, wenn er z. E. inter amicos, in Gegenwarth derer irgend zu einem Panqvet eingeladenen guten Freunde seines Herrn / manumittiret wurde/oder auch/wenn ihm der Herr in einem Brieffe/ den der Herr selbst/ benebst noch 5. Zeugen / unterschrieben / der Knechtschafft erliesse / welches Manumissio per Epistolam war / *d. §. 1. J. de libert. & l. un. §. 1. C. de lat. lib. toll.* oder es geschahe auch durch diese wunderliche Ceremonien / daß ein gewisser Gerichts-Diener / oder Raths-Knecht / auf Obrigkeitlichen Geheiß / denjenigen/ welcher manumittiret werden solte / mit einer Ruthe auf das Haupt schlagen / und der Herr diese Worte darzu sprechen muste: Hunc hominem liberum esse volo, **dieser bißherige Knecht soll nunmehro ein freyer Mensch seyn** / welche Art denn Manumissio Vindictâ hiesse / und von einem gewissen Knechte / der den Nahmen Vindicius geführet / und zu erst

auf

auf sothane Weise manumittiret worden/ ihre Benennung bekommen; andere dergleichen Modos manumittendi zugeschweigen. Also werden gleichfals auch noch heutiges Tages/ die an einigen Oertern Deutschlandes befindliche Leibeigene manumittiret und loß gegeben/ als von welchen bekannt ist/ daß sie meistentheils nicht anders/ als die Knechte bey denen Römern gehalten werden; wiewohl ihr Zustand wegen verschiedener ihnen noch zustehenden Rechten/ als daß sie eigenthümliche Güter besitzen/ darvon testiren/ auch vor Gerichte klagen können/ welches alles denn denen Römischen Knechten versaget war/ ab illo statu civili, sehr unterschieden bleibet/ worvon/ und wie dißfals eines jedweden Ortes Gewohnheit zu bemercken sey/ in des *Friderici Husani Tr. de propriis hominib.* weitläufftig nachzulesen. Vid. *Speidel. Notab. historico-polit. voc.* Leibeigen/ it. *voc.* Wildfangen. *Phil. Andr. Burgoldensis Notit. rer. illustr. Imper. part. 2. Discurs. 26 §. 8. Mevius Tr.* **vom Zustande und Abfolge der Bauers-Leute.** Und zwar so kan nun heute ein Leibeigener/ entweder durch einen besondern **Vergleich**/ Pactione, oder **Vertrag**/ Transactione, von der Gewalt des Leib-Herrn loß kommen. *Goldast. Rer. Alemannic. tom. 2. fol. 35. seqq. & tom. 3. fol. 75. seqq. Joh. Jac. Speidel.*

del. in not. ad Besold. Thesaur. verb. **Leibeigen Leute.** Oder aber es verliehret sich die Leib-Eigenschafft tacita Domini Remissione, **durch stillen Erlaß** des Leib-Herrn / welches denn auf zweyerley Art geschehen kan / **erstlich durch** *Præscribir***ung und Verjährung der Freyheit** / wenn nehmlich ein Leibeigener auf die 20. und noch wohl mehr Jahre lang / mit gutem Vorbewust des Leib-Herrn / als ein absolut freyer Mensch sich auffgeführet / und die sonst einem Leib-eigenen zukommende Servitia und Dienste gantz und gar nicht geleistet hätte / *l. 2. C. de Præscript. long. tempor. quæ pro libert.* auch ungeachtet er bey vorhandener Gelegenheit zu sothanen Servitiis vom Leib-Herrn angemahnet / und ihm solche anbefohlen worden / dennoch solche zu leisten beständig sich geweigert hätte. *l. 6. ff. de S. P. U.* Köppen *Illustr. Decis. p. 2. qv. 12.* **Hernach durch erlangte Würde des Leibeigenen** / als wenn er gleichfals nicht ohne Wissen des Leib-Herrn / z. E. Notarius oder gar Doctor würde / oder eine andere Dignität / worzu er sonst incapable wäre / erhielte / *Phil. Usus. Pract. Lib. 1. Eccl. 39. n. 4.* wie etwann dergleichen Exempel von einem *Liberto in l. 34. ff. de Oper. libert. l. f. C. de Agric. & Cens. & Nov. 22. c. 11.* vorkommt; auf welchen Fall denn darfür gehalten würde / ob hätte der Leib-Herr still-

schwei-

schweigend mit dem Leibeigenen dispensiret/ und ihn seiner Leib-Eigenschafft erlassen. *arg. l. 12. §. 1. ff. de Excusat. Gl. & Dd. ad l. f. C. si contr. jus vel util. publ.* Endlich kan es auch wohl gar geschehen/ daß ein Leib-Herr durch **Mißbrauch** seines Rechts/ die Herrschafft über seine Leibeigene/ wie auch über andere seine sämmtliche Unterthanen/ verliehret/ worvon künfftig *ad §. 2. J. de his qui sui vel al. jur.* zuhandeln seyn wird. Wann nun aber ein Leibeigener auf jetzo erzehlte oder andre Art à potestate dominica, oder von der Gewalt des Leib-Herrn dimittiret worden/ so ist alsdenn von nöthen/ daß ein solcher Freygelassener/ auch den behörigen **Laß-** oder **Loß-Brieff** empfahe. Denn gleich wie sie vorhero/ ehe sie diese Freyheit erhalten/ derer Ehren und Würden unfähig seyn/ *Gail. de Arrest. Imper. cap. 18. n. 19. Meier. Colleg. Argent. lib. 1. tit. 5. n. 18.* Stamm. *de Serv. person. lib. 3. c. 20. n. 4.* ja nicht einmahl das Bürger-Recht erlangen können/ **Wolffgang Jacob Sattler** *Dissert. inaug. de Jure Univers. Concl. 3. lit. C. Bruning. de Var. Universit. Specieb. Concl. 40. lit. B.* worüber sonderlich in denen Reichs-Städten steiff und fest gehalten wird. Stamm. *d. cap. 20. n. 3. Meier. Dd. Lehmann. Chron. Spir. lib. 2. cap. 20. Klock. Consil. 29. n. 1024. & seq.* Also werden sie auch eher zu kei-

ner Dignität / oder auch nur zum Bürger-Recht admittiret / biß sie vorhero ihre Manumission und erhaltene Freyheit durch den gewöhnlichen Loß-Brieff dociret haben. *Bruning. d. Concl. 40. lit. B.* Stamm. *d. n. 3. Besold. Thes. pract. verb.* **Bürger** *& verb.* **Loß-Brieffe;** Und solches aus dieser Raison, damit nicht irgend eine Stadt und Gemeine mit knechtischen bösen Gesindel möchte angefüllet werden: Dannenhero auch vor angeführter *Lehmannus d. l. fol. 101.* §. **ferner ist** *&c.* also hiervon zu schreiben gewust: „Es ist zuvermuthen / daß offt die Städte und Obrigkeiten / durch Leibeigene ansehnliche Leute müssen hintergangen worden seyn / als wenn sie frey wären / weil man in folgenden Zeiten solchem Betruge mit diesem Mittel begegnet / daß ein jeder / so zu Bürgern wolten in Städten auffgenommen werden / mit briefflichen Schein / so man **Mann-Recht** nennet / müssen darthun / daß sie niemands eigen seyn. &c. Dahero es denn auch ohne Zweiffel kommen mag / daß noch heute denen **Geburths-Brieffen** folgende Clausul inseriret wird: **Daß** *N.* **instehender Ehe / aus einem untadelhafften Ehebette / recht / echt / und ehrlich / teutscher** *Nation* **und redlichen Herkommens / auch niemanden mit einiger Leibeigenschafft verbunden noch**

ver-

verpflichtet / erzeuget und gebohren / ꝛc. Zu mehrer Erleuterung dieser Materie / befinde vor gut annoch nachfolgendes Formular eines solchen Loß-Brieffes / aus ob angezogenen seel. *Joh. Philipps Usu Pract. d. l. in f.* anhero zu setzen: „Ich N. N. auf N. Erbgesessen / bekenne hiermit / und in Krafft dieses „Brieffes öffentlich / und thue kund aller„männiglich / daß heute dato gegenwärtiger „Brieffes-Zeuger / N. N. mein Unterthaner „aus dem Dorffe N. gebürtig / vor mich er„schienen / und in Unterthänigkeit angezeuget / „wie daß er gemeinet wäre / seiner guten Ge„legenheit nach / und zu Erlangung erbarer „Nahrung / an andre Oerter sich zu begeben / „und ihn dannenhero nicht allein seiner schul„digen Leibeigenschafft / wormit er mir / als sei„ner / nechst GOtt / ordentlicher Obrigkeit „verwandt / gegen gebührliche Vergleichung / „zu erlassen / besondern auch darzu / daß er sei„nes Gefallen nach sich an Orten und Enden / „setzen und niederlassen möchte / ohne einigen „fernern Anspruch zu gestatten / und Krafft „dessen / unter meiner Hand und Petschafft / „einen gewöhnlichen und gebräuchlichen Loß„zehlungs-Brieff / so wohl seines ehrlichen „Herkommens / wahre Gezeugniß und Kund„schafft / günstiglich mit zutheilen; welchem „seinem Suchen und Begehren ich denn

Raum

„Raum und Statt gegeben / will ihm auch „seine Besserung gerne gönnen: Derowe„gen ich ihn vor seine Person / Krafft dieses „Brieffes / Obrigkeits halber / in der beständigen Form / wie solches immer geschehen „kan oder mag / seiner Leibeigenschafft / so er „Zeit seines Lebens mir und meinen Erben „und Nachkommen hätte thun / leisten sollen „und müssen / gantz und gar qvitt / ledig und „loß gezehlet und gegeben haben will / mit der „ausdrücklichen Concession, daß er sich seiner „Nahrung halber hinwenden und niederlas„sen / auch thun und lassen möge / was er wolle. „Seiner Geburth wegen / gebe ich ihme diß „Gezeugniß / allermassen auch die Gerichte „obgemeldten Dorffes N. thun / daß er von „seinem Vater N. N. und desselben Hauß„frauen N. N. seiner eheleiblichen Mutter zu „N. im Kriege / aus einem rechten unbefleck„ten Ehebette / Christlicher Ordnung nach / „echt und recht gezeuget und gebohren / daß „also solch Gezeugniß / dessen er sich Zeit der „Noth wohl zu gebrauchen hat / mit getheilet „werden mag: Gelanget hierauff an einen „jeden / was Dignität / Standes und Condi„tion der oder sie seyn / so mit diesem Brieffe „ersuchet worden / ihn sehen oder hören lesen / „mein gantz dienstlich und freundliches Bit„ten / sie wollen mehr gedachten N. N. um

„mei-

„meinet Willen / auch seines eigenen Verhaltens willen / alle gute Beförderung und „guten Willen beweisen / obgesagtem allen „auch wahren statt und Glauben geben. „Daß bin ich um einen iedweden / Standes „Gebühr nach / freundwillig zu verschulden „hiermit verobligiret. Uhrkundlich habe ich „diesen Loß-Zehlungs-Brief mit eigenen „Händen unterschrieben / und mit meinen an„gebohrnen Petschafft versiegelt. Datum &c.

N. N.

(L. S.)

LXXXV. ad §. 1. qui & ex quib. caus. verb: Valde enim prospiciendum erat &c. **Wie mit eines Verstorbenen beschuldeten Vermögen zu prodediren?**

WEnn vormahls bey denen Römern ein Schuldner / der nicht zu bezahlen hatte / gestorben war / fuhren die Creditores zu / und liessen des Verstorbenen sämbtliches Vermögen subhastiren / wodurch denn der Verstorbene noch in der Erde gleichsam infam wurde / wie denn solches *Cicero in Orat. pro Publ. Qvint.* also bezeuget: Hercle cujus bona ex Edicto possidentur, hujus omnis fama & existimatio cum bonis simul possidetur;

tur; huic ne perire qvidem certe tacite obſcureqve conceditur cui Magiſtri fiunt, & Domini conſtituuntur, qui, qua lege & qva conditione pereat, pronuncient. De qvo homine Præconis vox prædicat, & pretium conficit, huic acerbiſſimum vivo videnti funus ducitur; ſi funus id habendum ſit, qvo non amici conveniunt ad exeqvias cohoneſtandas, ſed bonorum emtores, ut carnifices, ad reliqvias vitæ lacerandas & diſtribuendas. Welches ſo viel geſagt ſeyn möchte: Weſſen Vermögen nach dem Obrigkeitlichen Edict beſeſſen wird/ deſſen ehrlicher Name und Hochachtung wird zugleich mit dem Vermögen beſeſſen. Ein ſolcher kan nicht einmahl/ ſo gern er auch wolte/ verderben/ oder auch wohl gar/ in der Stille/ ohne Klang und Geſang ſterben und begraben werden/ weil ihm nunmehro/ ſo zu reden/ gleichſam ſeine Ober-Meiſter und Herren geſetzet worden/ bey denen es nun ſtehet/ wie irgend ſein Untergang/ Todt/ oder Begräbniß ſolle beſchaffen ſeyn. Uber welchen die Stimme eines Gerichts-Frohnes öffentlich erſchallet/ und ſchon einen gewiſſen Preiß gemachet hat/ der muß annoch bey lebendigen Leibe ſchon ſein allerſchmertzlichſtes Leichen-Begängniß mit anſehen/ woferne man es anders ein Leichen-Begängniß nennen

nennen sol / wenn nicht etwan gute und mitleidige Freunde / zu Beweisung des letzten Ehren-Dienstes / zusammen kommen / sondern Käuffern zu denen Gütern / gleichsam als Henckere / zu Zerreissung und Zertheilung der Lebens-Reliqvien sich einstellen / wie denn auch eben deßwegen *in L. 28. vers. qvod prætor. ff. de reb. autor. jud. possid.* gedacht wird / qvod pudori filii parcatur, ne ejus bona veneant, oder daß man der Ehre des Sohnes schonen / und derowegen seine Güther nicht verkauffen müsse. Und *Plinius 2. Epist. 4.* ermahnet eine Tochter / sie möchte doch durch Antretung der Väterlichen Erbschafft ihres verstorbenen Vaters Ehre retten. Solchen grossen Schimpf nun von dem Verstorbenen abzuweltzen / pflegte derjenige Schuldner welcher sich nach seinem Tode nicht solvendo wuste / allemahl einen oder wohl mehr Testaments-Erben einzusetzen / und also durch diß Expediens die Schande von sich hinweg / und dargegen auf den Erben zu bringen / weil hernach die Güther nicht mehr im Nahmen des Verstorbenen / sondern des nunmehrigen Erben / also öffentlich verkaufft wurden; Und da traff nun allezeit diese Ehre die armen Knechte / welche denn eben deßwegen nolentes volentes Erben seyn musten / und darum auch heredes ne-

cessarii

cessarii hiessen/ §. 1. *J. qvi & ex qvib. caus. manum. non poss.* §. 1. *J. de hered. qval. & differ.* Da hingegen andere freye Leuthe/ denen dergleichen Erbschafft suspect schiene/ vor diese angethane Ehre sich bedancken konnten; Welche Refusirung auch der Testator leicht vorhero præsumiren konte/ derowegen er denn den Knecht entweder stracks alleine/ oder aber nach denen andern Erben allemahl zuletzt mit einsetzte/ damit doch auf den Fall/ wenn die andern die Erbschafft/ worinnen mehr Schulden/ als Erb-stücken zu befinden waren/ repudiirten/ gleichwohl der Knecht solche antreten/ und seinen Nahmen zu dieser schimpflichen Veräuserung her geben muste: Welche Incommodität aber dem Knechte durch die Avantage der auf sothane Weise gleichwohl erlangten Freyheit hinwiederum vergolten wurde/ *dd. ll.*

Heutiges Tages aber geht bey uns Teutschen/ in Ermanglung solcher Knechte/ dergleichen Præcaution nicht an; Ja es bezeuget leyder die Erfahrung/ daß anietzo auch nicht einmahl mit den gröbsten Banqverot Machern so rigorose verfahren werde/ daß selbige stracks vor unehrliche Leute/ wie sie zwar wohl verdienten/ gehalten würden/ sondern vielmehr die wider solche boßhafte Betrügere und würckliche Spitzbübereyen ehmahls verordnete

ordnete Gesetze / auch qvoad punctum infamiæ, guten Theils inter Leges abrogatas zu zehlen seyn / und immer das leidige Unglücke / auch denen offenbahresten Decoctoribus anjetzo zum guten Prætexte ihrer Dieberenen dienen / und vel obtorto collo, so zu reden / sich darzu gebrauchen lassen muß: Diejenigen aber / welche mit Wahrheit Unglücks-Fälle erlitten / mehr ein Christlich Erbarmen und Mitleiden / als einigen Abbruch an ihren ehrlichen Nahmen / verdienet haben. Drum wenn anietzo ein Schuldner / entweder noch bey seinen Leb-Zeiten bonis cediret / und alle sein Vermögen denen Gläubigern abtrit / oder aber / worvon gegenwärtige Frage eigentlich handelt / nach seinem Tode viel Schulden und keine Erben verlässet / so wird alsden auf beyden Fällen ein Curator bonorum verordnet / welchen entweder die Creditores privatim unter sich ausmachen / oder aber / dafern sie sich dißfalls nicht recht vereinigen könnten / oder niemand darzu sich verstehen wolte / alsdenn die Obrigkeit behöriger massen constituiren muß / *l. f. ff. de Curat. bon. dand.* Dieser Curator nun muß hierauf die Administration des sämtlichen Vermögens über sich nehmen / solches subhastiren lassen / damit nicht etwan sonsten die Güther um einen weit geringern Werth / zu des Schulde-

 ners

ners und derer Creditorum Schaden / springen müsten / die noch aussenstehenden Schulden einfordern / und deswegen Klage anstellen / *d. l. f.* und sodann von diesen und denen eingekommenen Subhastations-Pretio, auch andern eingehabenen Fructibus und Einkünften / die sämtlichen Gläubigere / so weit nemlich das Vermögen zulangen will / befriedigen / *d. l.*

LXXXVI. ad §. 2. J. de his qvi sui vel al. jur. verb. qui ad ædem sacram vel ad statuam Principum confugiunt. **Von denen** Asylis **oder Frey-städten / und ob noch heute zu Tage die Kirchen / derer Fürsten**-Statuen, it. **derer Gesandten Häuser** / Asyla **seyn?**

Es ist bekannt / daß / wenn bey den alten Römern iemand seiner Sicherheit wegen / entweder in eine Kirche / oder aber ad Statuam Principis, sich retirirte / demselben so leichte nichts konte angethan werden; Dahin es sich denn auch beziehet / was unter andern auch hier *in §. 2. J. de his qvi sui vel al. jur.* von denenjenigen Knechten / qvi ad ædem sacram, vel ad Statuam Principum, confugiunt, welche entweder in eine Kirche / oder zu des Käysers Statua geflohen / erwehnet wird; Welches

ches Recht denn noch aus dem Heydenthum herrührete / indem daselbst die / denen Götzen zu Ehren aufgerichteten Tempel / denenjenigen / welche ihre Zuflucht dahin nahmen / solche Freyheit gaben. Dahero Plautus an einem gewissen Orthe saget: Virgines duæ Veneris fano se se adversus Lenonis vim tuentur, d. i. **Zwey Jungfrauen schützen sich durch den / der Göttin** Venus **geheiligten Tempel / wider des** Lenonis **Gewalt** / nachmahls aber bey dem eingeführten Christenthume / auch auf die Tempel und Kirchen derer Christen / aus Reverenz und Ehrerbiethung gegen dieselben gebracht worden ist / *t. t. C. de his qvi ad Eccles. conf.* Welche Securität auch so gar auf die Statuas Principum, und zwar durch Arroganz der Römischen Käysere / die sich lieber denen Göttern gleich geachtet hätten / und Schmeicheley des Römischen Volckes / nachmahls gefallen / *l. un. C. de his qvi ad stat. Princip.* und auch noch heutiges Tages denen **Fürstlichen Pallästen / und derer Gesandten Häusern** zugeeignet wird / dannenhero man nun dergleichen Oerther Asyla oder **Frey-stätte** nennet / d. i. solche heilige und inviolable **Oerther / von welchen diejenigen / so sich dahin begeben / nicht sollen gewaltsamer Weise heraus gehohlet werden.** *vid. Hospinianus de Jure templor. lib. 1. cap. 15.*

cap. 15. Es sind aber solche Asyla dreyerley: Erstlich derer Heyden/ hernach derer Juden/ und denn drittens derer Christen. Was die **Heydnischen** Asyla betrifft/ so ist es gantz unnöthig den Ursprung dererselben zu erzehlen/ weil alles/was hiervon vorgebracht wird/lauter Fabeln und Kinder-Mährgen seyn. **Derer Juden Frey-städte** sind zwar in den Mosaischen Gesetze hier und da/ sonderlich aber im 5. **Buch Mose** 19. fundiret; Allein sie waren nicht vor iedweden eine Retirade, sondern nur vor diejenigen/ welche wider ihren Willen/ ohne Vorsatz/ iemand getödtet hatten/ wie hiervon Exempel in dem angeführten 19. Cap. zu befinden/ die andern Missethäter aber/ als Ehebrecher/ Diebe/ rc. konten daselbst keine Sicherheit haben/ *vid. Osiander de Asylis p. 40. sqq.* **Die Frey-Städte unter denen Christen** sind stracks im vierdten Seculo aufgekommen/ welches nicht allein wegen des vor angezogenen Göttlichen Gesetzes/ sondern auch zur Nachfolge derer Heyden mag geschehen seyn. Nachdem aber die Heydnischen Asyla sich sehr musten mißbrauchen lassen/ indem zum öfftern auch die allerleichtfertigsten Vögel und Bösewichter/ zu Entkommung der verdienten Straffe/ oder auch nur zu des andern Beschimpffung und Krenckung/ so wohl in dem Tempel/ als auch ad Statuam Principis

vel Imperatoris, ihr Refugium nahmen / welches *Tacitus Annal. lib. 3.* also angedeutet hat: Insidebat deterrimo cuiqve licentia impune probra & invidiam in bonos excitandi, arrepta Cæsaris imagine, libertiqve etiam ac servi patrono vel Domino cum voces, cum manus intentarent, ultro metuebantur &c. Daß nehmlich ein iedweder frey seine Boßheit ausüben und ehrliche Leuthe kräncken und beschimpffen können / wenn er nur das Bildniß oder die Statuam des Käysers hätte ergriffen gehabt / so gar / daß auch der Patron seinem Freygelassenen / und der Herr seinem Knechte deßwegen nicht viel sagen oder drohen dörffen / wovon mehr Exempel ex Annalibus Taciti könten angeführet werden; Gestalt denn Tiberius dieser so gar starck eingerissenen Freyheit mit allem Ernste und Nachdrucke steuern müssen / auch verschiedene SCta und Leges deßwegen musten gemachet werden / in welchen dieser Mißbrauch harte gestraffet wurde. *Add. l. 28. §. 7. ff. de pœn. l. 5. ff. de extraord. cogn. l. 38. ff. de injur.* So hätte man zwar wohl dencken sollen / es würde hernach bey Annehmung des Christenthums sothaner Abusus gleichfalls nachgeblieben seyn; Allein ob gleich etwan zu Anfange des Christianismi dieser Mißbrauch sich / wiewohl glaublich / mochte geleget haben / so

begunten doch bald die Herrn Geistlichen sub specie Asyli allerhand böse Leute in ihre Protection aufzunehmen / weßwegen denn höchst nöthig war diesem / wiederum eingeschlichenen Ubel / mit scharffen Verbothe zu begegnen / welches denn auch die Christlichen Käysere Valentinianus, Theodosius, Arcadius, Honorius, und andere mehr / in ihren verschiedenen Constitutionibus intendiret / wie solches aus denen Titulis Codicis Justinianei & Theodosiani, *de his qvi ad stat. confug. & de his qvi ad Eccles. conf.* zu ersehen ist. Aber gleich wie es sonst heist: Inventa lege nova, inventa fraus nova; Also konten auch alle diese Gesetze dennoch der Maliz loser Menschen nicht allerdings vorbeugen / sondern es wurde gleichwohl diß Unwesen zur Gewohnheit gemacht / welche denn so weit einriß / daß sie nachmahls gar in verschiedenen Synodis und Conciliis ausdrücklich confirmiret wurde / wovon deñ in Jure Canonico hin uud wieder gnugsame Nachricht verhanden / als *in Can. Nullus Clericorum. XVII. qv. 4.* welcher denen bösen und leichtfertigen Knechten ziemlich patrocinirte / *in Can. Id. constituimus. XVII. qv. 4.* nach welchem kein Mörder / Ehebrecher und Dieb / aus der Kirche darein er sich retiriret / kan geführet werden / ja in dem Synodo Aurelianensi 4. so An. 550. gehalten wurde / ist in dem 21. Capitel die-

ses

ſes conſtituiret worden / daß nicht nur allein von denen Biſchöffen der Kirchen ſothanes Jus Aſyli durchaus conſerviret / ſondern auch diejenigen/ welche ſolches negligiren möchten/ gar ex communiciret werden ſolten. Dannenhero ob ſchon Käyſer Juſtinianus dieſe Freyheit und Licentiam Aſylorum in *Novella* 17. *c.* 7. *pr.* folgender geſtallt zu beſchneiden getrachtet: Neqve autem homicidis, neqve adulteris, neqve virginum raptoribus, delinqventibus terminorum cuſtodies cautelam; ſed etiam inde extrahes, & ſupplicium eis inferes. Non enim talia delinqventibus parcere competit, ſed hoc patientibus: ut non talia à præſumtoribus patiantur. Deinde templorum cautela non nocentibus; ſed læſis datur à lege; & non erit poſſibile utrumqve tueri cautela ſacrorum locorum, & lædentem & læſum. **Du ſolſt weder die Mördere/ noch die Ehebrechere / noch die Jungfer-Räubere in der Kirche verwahren und auffhalten: ſondern ſie heraus ſtoſſen und ſtraffen. Denn es geziemet ſich nicht/ ſolche Miſſethäter zu ſchonen/ wohl aber diejenigen / die ſich vor dergleichen Böſewichtern zu** ſalviren **ſuchen. Denn die** Retirade **zur Kirchen iſt nicht vor die Schuldigen und** Delinqventen/**ſondern vor die Unſchuldigen und Beleidigten verordnet: Und alſo iſt es unmöglich beyde / ſo**

wohl den Beleidiger/ als auch den Beleidigten/ in der Kirche zu schützen; so wurde dennoch diesem ungeachtet Anno 687. in dem damahligen Toletanischen Synodo, und wiederum An. 813. in dem Concilio zu Mäyntz/ zur Verachtung derer Käysere/ diese Gottlose Kirchen-Sicherheit wiederum hervor gesucht/ und endlich im 13. Seculo, vom Pabste Innocentio III. durch ein ungerechtes Decretum weit her bestätiget/ gestalt er nicht allein also ad Regem Scotorum schrieb: Nemo ab ecclesia rapiatur, qvantumvis gravia commiserit. Es solle niemand/ wenn er gleich noch so was grosses begangen hätte/ aus der Kirche genommen werden/ sondern auch *in Cap. inter alia, 6to. de immunit. eccles.* dieses nochmahls bekräfftigte/ auch noch hinzu fügte: Daß einer der also in die Kirche/ sich zu salviren/ gesprungen/ nachmahls/ wenn er wieder heraus gelassen worden/ doch nicht mit derselbigen Leibes-Strafe die sonst auf das begangene Verbrechen gesetzet ist/ sondern nur mit einer andern Civil-Strafe solte beleget werden/ derohalben auch die Obrigkeit/ vor Ausantwortung des Delinqventen/ denen Kirchen-Vorstehern Caution, solchen nicht am Leben zu bestraffen/ stellen sollte.

Ja diß geheiligte **Päbstliche Recht** gehet auch hierinnen so gar weit / daß es auch **dem Hause des Bischoffes**/ ob es gleich nicht an der Kirche stehet/ebenmäßiges Privilegium ertheilet. *can. id constituimus. XVII. qvæst. 4. Synodus Triburiensis cap. 46.* ibi: Si cujus uxor constuprata fuerit, & propterea maritus capitali eam sententia delere machinatus fuerit, ipsa vero urgentis mortis periculo ad Episcopos confugerit, & auxilium quæsierit, operosiore, si potest, Episcopus labore desudet, ne occidatur. Si vitam ei obtinere possit, reddat, sin autem, omnino non reddat, maritus vero, quam diu ipsa vivat, nullo modo alteram ducat. Auf welche recht heydnische Art dennauch denen allerboßhafftigsten Menschen Rath und Sicherheit geschaffet wird/ wie etwan Plutarchus zu erzehlen weiß / **daß derselbe/ welcher sich zu denen Füssen des Priesters** Jovis, **wenn er vor der Kirch-Thüre stand / niederwerffen konte / schon frey war / oder wenn er etwann schon wäre gebunden gewesen / alsofort wiederum auffgelöset wurde.** Und zu wünschen wäre es wohl / daß dergleichen grober Mißbrauch nicht immer noch weiter eingerissen wäre! Aber so ist es zu beklagen / wie daß im Pabstthume diß Ubel dermassen um sich gefressen / daß man schon dergleichen Asylum findet / wenn man

nur das Sanctissimum, indem solches entweder bey öffentlicher Procession, herum getragen/ oder auch nur sonst zu einem Krancken gebracht wird/ erreichen könne. Wer mehr hiervon zu lesen begehret/ der schlage auf *Gothofred. Commentar. ad Cod. Theod. Vol. 3. p. 356. usque ad p. 374. Hospinianum de Templis lib. 1. cap. 5. Osiandrum de Asylis.* Aus Angeführten wird nun zu schliessen seyn/ wie viel von dem schönen Geistlichen Jure Canonico, oder **Päbstlichen Rechte** zu halten: denn ob gleich auch das Weltliche Recht/ oder Jus Civile, denen Asylis gleichfals das Wort redet/ so sind doch darinnen bey weiten nicht solche unbesonnene Dispositiones, wie in jenem zu befinden. Es wird zwar wohl de Jure Civili vor ein Laster der beleidigten Majestät auffgenommen/ wenn jemand denselben/ der sich in die Kirche retiriret hatte/ wider seinen Willen/ gewaltsamer Weise heraus zu reissen sich unterstande. *l. 2. C. de his qui ad Eccles. conf. junct. l. 6. pr. C. ibid.* Jedennoch aber wird durch diese Verordnung nicht stracks einem jeglichen Delinqventen/ wie bund er es immer möge gemacht haben/ die Brücke gehalten/ sondern wir lesen auch zugleich/ daß diese Leges allerdings einigen Unterscheid machen/ und die groben Verbrechen mit nichten durch diese Asyla wollen unbestraffe bleiben

lassen;

lassen: Denn es ist die gantze Sache unter nachfolgender Distinction also determiniret worden / daß / wenn **ein Knecht** / entweder aus Furcht der Straffe/die er nun von seinem **Herrn**/wegen eines begangenen kleinen Verbrechens/würde auszustehen haben/oder sonst wegen des allzuscharffen und harten Traitement, in die Kirche sich salviret hatte / er doch seinem Herrn / wenn dieser vorhero caviret hatte/ den Knecht nicht harte zu tractiren/ wiederum ausgeantwortet wurde / *d. l. 6. t. 5. C. de his qui ad Eccles. conf.* welches aber alsdenn nur geschahe / wenn der Knecht ohne einige Wehre und Waffen zur Kirche geflohen war/ nicht aber/ wenn er sich mit solchen prospiciret hatte / als im welchem letztern Falle/ ihn sein Herr schon mit Gewalt aus der Kirche reissen/ und wenn er zur Gegenwehr grieffe / über diesem Scharmützel wohl gar erlegen und hinrichten mochte. *l. 4. C. d. t.* Nahm aber ein **freyer Mensch** seine Zuflucht zur Kirche / so wurde dieser Unterscheid gehalten/ ob er es **Schulden halber** / oder **wegen begangener Missethat** gethan hatte ; war es **Schulden halber** geschehen/**und die Schuld** gienge die *Republiqv* an / so konte man ihn nicht heraus nehmen/sondern er wurde citiret/ und wenn er nicht erschiene / wurde ihm jemand wegen der Republiqv in die Possess seiner

ner Güter gesetzet / war aber nur ein *privatus Creditor*, so hatte der Schuldner gantzer 30. Tage zu seiner Verantwortung / und wenn er hernach zur Zahlung condemniret wurde / muste er auch hernach / wie billig / die Execution leiden. *d. l. 6. §. 1. junct. Nov. 17. c. 6.* Hatte einer aber / wegen verübter Missethat den Kirchen-Schutz angenommen / und es war ein Delictum leve, oder eben nicht so gar sonderliches Verbrechen / so war er sicher in der Kirche / *d. l. 2.* damit nicht irgend die Andacht und der Gottesdienst / so in der Stille und in Friede zu verrichten / turbiret wurde. *l. 5. C. d. t.* Hatte er aber ein Delictum atrox, oder eine solche That / darauff eine Leibes- oder gar Lebens-Straffe stand / begangen / z. E. einen Todschlag / Ehebruch / u. s. w. so konte er alsdenn allerdings mit Gewalt aus der Kirche geschleppet werden. *Nov. 17. cap. 7. l. 3. C. de Episc. aud.* Da hingegen das Päbstliche Recht auch in diesem letztern Falle / den Kirchen-Schutz dennoch verstattet / und also von den vermeinten Stadthaltern GOttes gar nicht behertziget worden / daß Gottes Hauß ein Beth-Hauß / und nicht ein Auffenthalt der Mörder und Räuber seyn solle. Weil denn nun aber diese Päbstliche Decreten / oder Dreckketen / wie sie der seel. Herr D. Luther in seinen Tisch-Re-

Reden p. 379. nennet / beydes dem Natürlichen und Göttlichen Rechte schnur stracks zuwider lauffen / hiernechst auch die Prælaten / und diejenigen / welche über das Kirch-Wesen zu sprechen hatten / immer Difficultäten machten / ja gar unterdessen / weil die Sache von der Abfolgung solcher Delinqventen deliberiret wurde / die Herren Geistlichen solche gar weg zu partieren pflegten / vid. *Farinac. in Prax. Crim. tit. de Carcer. qv. 28. n. 75.* und solcher Gestalt viele Delicta, denen Natürlichen / Göttlichen und Menschlichen Gesetzen zuwider / gantz und gar ungestraffet blieben / und also die löbliche und gute Intention derer Stiffter und Urheber dieser Asylorum, durchaus invertiret wurde / gestalt denn die Kirchen nicht boßhafftigen und vorsätzlichen Ubelthätern / sondern nur denenjenigen armseligen Leuten / die aus menschlicher Ubereilung / oder sonst zufälliger Weise / mehr aus Unglücke / als Vorsatze / etwas pecciret hatten / gleichsam eine Frey-Stadt und Zuflucht seyn solten. *Farinac. d. Tr. lib. 1. tit. 4. qv. 28. n. 15. Carpzov. Prax. Crim. part. 3. qv. 150. n. 41.* Als haben nunmehro / nicht nur in Deutschland / sondern auch in Franckreich / die Kirchen diß Privilegum per contrariam Consvetudinem gäntzlich verlohren / *Boër. Decis. 100. n. 2. Gvid. Papa Decis. 121. Covarruv. 2. Variar. Resolut. cap. 20. n. 18.*

n. 18. Boss. in Pract. tit. de Captura n. 31. Dezian. Pr. Crim. lib. 6. cap. 29. n. 6. und werden dahero auch die Statuæ Principum, welche ehmahls ein gleichmäßiges Recht mit denen Kirchen hatten / ohne Zweiffel gleichfals ohnmächtig geworden seyn / dieselben so sich gern zu ihnen nahen möchten / weiter zu schützen.

Jedoch bey dieser Gelegenheit / nach Innhalt der vorhabenden Frage / nun endlich auch auf der Gesandten Häuser zu kommen / so haben dieselbigen ebenfals nicht das Jus Asyli; Dafern aber irgend derjenige Fürst / bey welchem sich ein Gesandter auffhält / dergleichen concediret hätte / könte doch solches allezeit / vornehmlich aber / wenn diese Freyheit allzu sehr mißbrauchet würde / wiederum revociret werden; welches vielleicht ein Assertum seyn möchte / worüber einige von der gegenseitigen Meinung eingenommene die Nase rümpffen dörfften. Es ist zwar hierüber unter hochberühmten Männern schon viel disputiret worden / sonderlich aber gab der noch im nechst abgewichenen Seculo, zwischen dem damahligen Pabste Innocentio XI. und dem Könige in Franckreich / wegen der also genannten Qvartiers-Freyheit / entstandene bekannte hefftige Streit / verschiedenen Gelehrten gute Gelegenheit ihre Judicia hiervon an Tag zu legen; gestalt denn Anno 1688. den 5. Febr.

der

der sonderlich berühmte Zieglerus, zu Wittenberg / in einem öffentlichen Programmate, die Rationes, welche in dieser Sache so wohl pro als contra angeführet worden / jedoch aber ohne Entscheidung / referiret hat; hierauff auch ein gewisses Scriptum Anonymum nachfolgenden Innhalts heraus kam: **Ausführlicher Entwurff derer zwischen jetzigem Pabste und dem Könige in Franckreich rechtschwebenden Irrungen / wegen der von Franckreich / für seine zu Rom** *residirende Ambassadeurs*, **vermeinter Freyheits-Berechtigungen / zu sammt dem bißhero darinnen ergangenen** *Act*en / **mit Anhang zwey vornehmer** *JCtorum, Ziegleri* **und** *Wickefortii*, **unpartheilig** *special* **und** *general* **aus denen Geschichten / und denen darinnen enthaltenen Völcker-Rechte / geführten Ermessens.** In welchem Tractat der Autor pro nunc dem Könige in Franckreich das Wort geredet / und ihn / nach Art der Bürgerlichen und privat-Streitigkeiten / in Possessorio zu schützen / den Pabst aber nicht seinem Rechte und Anspruche ins ordentliche Petitorium zuverweisen gemeinet ist / zu welcher Opinion ihn beydes das gelehrte oberwehnte Programma Zieglerianum, wie auch des Herrn Wicqveforts Frantzös. Tract. de Legatis, und zwar *ex lib. 1, Sect. 28.* mag verleitet

leitet haben/ derer eigentliche Meinung und Intention er aber nicht recht assequiret hat. Auf dieses Scriptum folgte bald ein anders/ unter dem Nahmen: Audiatur & altera pars, d. i. **Eine** *Refutation* **auf das**/ **über die zwischen** *Innocentio* **und** *Ludovico* **schwebende Mißhelligkeit**/ **in einem** *Scripto Anonymo*, **heraus gegebene allzu einseitige ungleiche Rechts-Ermessen** *in puncto*, **des** *ex parte* **Franckreichs zu Rom** *prætendirten Asyli*, u. s. w. worinnen der Autor vor den Pabst/ wider Franckreich/ schreibet/ und diejenigen Rationes, welche der erste Anonymus in einem Mißverstande/ aus dem Wiqvefort angeführet/ widerleget hat. Es wurde auch dazumahl ein gewisses Italiänisches gelehrtes Tractätgen/ welches/ die wider den damahligen Frantzösischen Gesandten Lavardin ausgegangene Bulle/ contra Lavardini apologiam, defendiret/ ins Teutsche übersetzet/ das diesen Titul führete: **Gründliche Ausführung des Streits/zwischen den Pabst und König in Franckreich**/ **wegen der** *Qvartiers*-**Freyheit in Rom** 2c. darinnen der gantze Dispût uhrsprünglich erzehlet/ und unter andern/ was in dieser Materie Rechtens aus den bewehrtesten Naturalisten/sonderlich aber aus der Lehre des Grotii, und seel. Herrn **Pufendorffs**/ gründlich ausgeführet worden:

Und

Und ob gleich ein Frantzösischer Autor durch seine Refutation d'un libelle Italien &c. diese gelehrte Deduction zu widerlegen / und seines Königes Befugniß besser auszuführen sich bemühet hatte; so wurde doch bald drauff / eben diesem Frantzosen / durch die in Lateinischer Sprache heraus gekommene Legation Marchionis Lavardini Romam, ejusque cum Pontifice Romano Dissidium, hinwiederum seine Abfertigung gegeben / und handelt dieser letzte Autor von dem Rechte / Ursprunge / Fortgange und Mißbrauche der Qvartiers-Freyheit / sehr gründlich und weitläufftig. Vieler andrer dergleichen Schrifften / so zur selbigen Zeit in die Welt geflogen kamen / beliebter Kürtze wegen / zugeschweigen: Wer mehr Autores die pro und contra von dieser Materie handeln / wissen will / derselbe beliebe nachzuschlagen des gelehrten *Kulpisii Tr. de Legat. Stat. Imp. cap. 19. §. 3. p. 587. seqq.* allwo er zugleich wahrnehmen wird / daß dieser berühmte Mann / sonderlich *cap. 20. §. 11.* die Parthie derer angenommen / welche das von denen Gesandten in ihren Häusern etwann exercirte Jus Asyli, gar aus einem andern und höhern Fundamente / als aus der Verwilligung desselbigen Fürstens / in dessen Territorio sich der Gesandte befindet / deduciren / und nicht zugeben wollen / daß solches Erlaubniß

 vom

vom Fürsten wiederum revociret werden könne. Allein es scheinet mir gleichwohl des auch gelehrten *Hugonis Grotii de J. B. & P. lib. 2. c. 18.* und derer die es mit ihm halten/ wohlgegründete Opinion, welche denen Gesandten diß Recht nur ex Concessione desjenigen Fürstens / bey welchem der Gesandte sich aufhält / zuerkennet/ weit besser zu seyn. Denn ob gleich die Dissentirende ihr vermeintes Jus Asyli denen Häusern derer Gesandten / aus dem allgemeinen Völcker-Rechte / und aus der in demselben fundirten Inviolabilität/nach welcher ein Gesandte / so wohl vor sich / als auch vor seine bey sich habende Leute / in seinem Hause und Behältnisse/ durchaus sicher seyn müsse / auch darinnen alles/ was ihm nur beliebte / vornehmen könne / ursprünglich zu vindiciren trachten ; so ist doch die Sache im Grunde also beschaffen / daß nicht alle diesen gemachten Schluß wollen noch können passiren lassen. Es ist die Frage: Ob derer Gesandten Häuser das Jus Asyli ex Jure Gent. hätten? So wenig ausgemacht / als richtig/ und ungezweiffelt etwann dieses seyn möchte/ daß das Jus Gent. vor eine besondere Art eines Menschlichen Rechtes / und nicht vielmehr pro specie des Göttlichen oder Natürlichen Rechtes zu halten sey. Grotius am obangezogenem Orte / ingleichen Wiqvefort in seinem

nem gleichfals obangeführten *Tract. pag. 875. & 899.* wie auch andre derer Adhærenten / negiren/vielleicht nicht ohne Grund/die erwehnte Frage/gleich wie etwann dieselbige von andern affirmiret werden will: Und wer die droben benannte Streit-Schrifften durchlesen wolte / derselbe würde befinden / wie so wohl des Pabsts / als auch des Königes in Franckreich Creaturen / allerseits auf das Jus Gent. provociret / diese zwar denen Gesandten das Jus Asyli, aus dem Völcker-Rechte zugeschrieben / jene hingegen solches, aus eben diesem Rechte abgesprochen haben; wie wohl/was diese Differentien belanget/ das Jus Gentium gleichwohl seine gute Richtigkeit behalten können/sintemahl bekannt/ daß auch der mindeste Umstand das Recht variren und ändern könne / und solcher gestalt die prætension Franckreichs gantz richtig hätte seyn mögen / ob schon die Qvartiers-Freyheit nicht eben aus dem Jure Gent. herrührete; hingegen auch hätte der Pabst gnungsame Ursache/ solches nicht zugestatten / haben können / ob gleich das Jus Gent. denen Gesandten solche Licenz erlaubete: Denn/ wie wenn diese beyde Puissancen eines andern sich verglichen/und also pacta Juri Gent. derogantia auffgerichtet hätten? Wie / wenn die Gesandten von Franckreich sothanes Privilegium, wie wohl

Ll 2 öffters

öffters mag geschehen seyn / allzu sehr mißbrauchet hätten? Oder / wie wenn dem Römischen Stadthalter dißfals Repressalien zu brauchen zugestanden hätte? und was dergleichen Ursachen und Umstände mehr etwann wären zu ponderiren gewesen. Und ob gleich niemand denen Gesandten ihren Characterem inviolabilitatis disputirlich zu machen sich unterstehen wird / sondern vielmehr solcher billig in seinem hohen Werthe gelassen werden muß / so ist diesem ungeachtet doch dahero nichts beständiges auf das vermeinte Jus Asyli, in regard ihrer Häuser / zu inferiren: denn die Sicherheit / welcher ein Gesandte / benebst seinem gantzen Comitat, in seinem Hause zugeniessen hat / rühret nicht etwann aus einem besondern Hauß-Rechte her / sondern fliesset aus dem gedachten Charactere inviolabilitatis, oder aus dem Jure Gent. welches will / daß man Gesandten und ihre Leute durchaus nicht violiren oder beleidigen solle; denn woferne ein Gesandter aller Orten inviolable seyn muß / so folget wohl nothwendig / daß er auch vornehmlich in seinem Hause nichts werde zubefahren haben: Derohalben auch mehr erwehnter *Wiqvefort d. l. pag. 883. seqq.* die Spanier einer Violirung des Völcker-Rechts beschuldiget / da / als einstey in einem Tumulte / des Frantzösischen Abgesand-

gesandten Leute und Bedienten / einige von der Canaille, welche jene vorhero geschimpffet/ und angefallen hatte/ über ihrer Defendirung getödtet hatten / hierauff die Stadt-Obrigkeit ihre Häscher gewaltsamer Weise in des Gesandten Hauß einfallen / selbiges spoliren/ und noch darzu etliche Diener des Ambassadeurs gefänglich wegnehmen ließ / ob schon der Magistrat sothanes factum darmit zu entschuldigen suchte/ daß er solches/ zu Befriedigung des Pöbels / und Vermeidung eines weit gefährlichern Aufffstandes / hätte thun müssen: Hingegen aber hätte der König in Spanien das Völcker-Recht in weit bessern Ehren gehalten/ als er/ da zwey Bediente des Venetianischen Abgesandtens / zwey Spanier entleibet hatten/ durchaus verboth/ solche weder aus dem Hause des Gesandten / noch aus seinem Geleite wegzuführen. Daß aber sothane Sicherheit des Gesandten auch dahin zu extendiren sey / als könne er in seinem Hause machen / was er wolle / und folglich auch denen Delinqventen/oder andern/ die sich dahin retirirten / sichern Schutz ertheilen/ solches kan nicht Platz finden: drum wenn numehro der Vorsatz / oder diese vorgegebene unumschrenckte Licenz wird darnieder gerissen worden seyn / muß alsdenn der drauff folgende Nachsatz / von dem zugleich mit asserir-

ten Asylo, von selbsten umfallen. Es schreibet zwar der schon offt vorgekommene *Wiquefort d. l. pag. 876.* dieses: Au reste l'Ambassadeur doit jouis dans sa maison d'une liberté si grande, qu'il n'y ait personne qvi y puisse controler ses actions, **daß ein Abgesandter in seinem Hause so grosse Freyheit und *Licenz* hätte / daß niemand seinen *Actionibus* widersprechen könte.** Allein so lange dieser Autor noch kein Evangeliste / so zu sagen / ist / so lange ist demselben auch noch keine Infallibilität / in Entscheidung derer Streitigkeiten / so aus dem Völcker-Recht zu decidiren / beyzumessen; Es ist zwar demselben sein gebührendes Lob nicht zunehmen / indem er die Controversien / welche die Rechte derer Gesandschafften angehen / haubtsächlich tractiret / und viel herrliche und rare Exempel / zu Erleuterung dieser Materie / mit wundersamen Fleiße colligiret hat: Jedennoch aber erfordert dieser Tractat schon einen solchen Leser / welcher auch seinem Judicio was zutrauen kan / alldieweil der adhibirte Methodus eben so accurat nicht ist / es auch scheinet / als wenn er das Jus Gent. bloß aus denen Exempeln annehmen / und der Meynung dererjenigen beypflichten wolle / die das Völcker-Recht nur vor eine Gattung eines Menschlichen Rechts halten / auch zuweilen ziemlich confus ist / indem

dem er die Doctrinam decori, worzu die Gebräuche und Sitten derer Völcker viel thun/ mit dem Justo Juris Gent. confundiret / auch manchmahl ein allzu passionirtes Urtheil fället. Jedoch wieder ins Gleiß zu kommen: daferne es wahr wäre/ daß ein Gesandte in seinem Hause zu thun befugt sey/ was ihm beliebte / so würde ihm nothwendig grössere Freyheit zukommen müssen / als sein hoher Principal selbst nicht einmahl hätte; welches aber hoffentlich niemand so leicht gläuben wird. Nun aber ist so wohl das Göttliche Recht/ als auch der Wille desjenigen/zu welchem er gesandt ist/ gleichsam der Zaum / den sich diese vermeinte Freyheit muß anlegen lassen / und wird nimmermehr ein Gesandte/ die ihm zustehende Inviolabilität dahin extendiren können / als wäre ihm hierdurch Thor und Angel zur Sünde / und allem unzuläßligen Verhalten / eröffnet worden. Drum da nun die gerühmte absolute Licenz des Gesandten hinweg fält/ wie kan denn die daraus folgende Auffnehmung der Delinqventen bestehen? Damit aber die Sache noch deutlicher werde/ so ist von diesem besondern Asylo derer Gesandten-Häuser eben diß zu raisoniren / was sonsten von denen Asylis insgemein judiciret werden muß.

Nun aber/ wie auch aus dem was oben in dieser Abhandlung von den andern Asylis gemeldet worden mit erhellen kan / so ist das Jus asylorum weder dem Natürlichen- noch dem Völcker-Rechte / noch auch dem allgemeinen Göttlichen Rechte zuzuschreiben / sintemahl das/ was GOtt im ob-angeführten 5. Buch Mose 19. von denen Frey-städten verordnet/ nicht vor ein allgemeines alle und iede Menschen verbündliches Geboth / sondern allein vor ein besonders / und nur das Jüdische Volck angehendes Gesetze/ welches die Christen heutiges Tages nicht obligiret / und also nur pro lege forensi & ex parte ceremoniali zu halten/ *vid. Osiand. de Asylis p. 40. seqq.* sondern es ist vielmehr der Ursprung dieser Berechtigung aus denen Bürgerlichen droben allbereit angezogenen Rechten / ex legibus civilibus, herzunehmen/ *Osiand. d. l. p. 128 seqq. & 197. seqq.* Ja dieselbigen Asyla, welche schuldigen Leuten oder denen Verbrechern Sicherheit geben / sind unstreitig beydes dem Natürlichen und Göttlichen Gesetze Schnur stracks zu wider / es möge gleich solch Asylum nur allein vor die Unterthanen/ oder auch vor die Fremden/dergleichen Romulus da er Rom anbauete that / aufgerichtet seyn / indem jenes wider das Ambt eines Fürsten und Landes-Herrn / welches vornehmlich mit in Be-

straffung

straffung derer Delinqventen bestehet / lauffet / dieses aber das Gebot des Natürlichen Rechts: **Niemanden zu beleidigen** violiret / als nach welchem ein Fürst nicht nur allein des andern Güther nicht nehmen oder turbiren / sondern auch den andern in der Persecution und Ausübung seines Rechtes nicht hindern soll / welches aber sodann geschiehet / wenn eines andern Unterthanen / die etwas pecciret haben / durch solche Asyla der Straffe ihres verfolgenden Landes-Herren entzogen werden; Dannenhero auch die Naturalisten unter die Arthen / wordurch man einiger Missethat theilhafftig werde / nicht unbillig auch dieses rechnen / wenn man einen Ubelthäter / oder in genere einen Beleidiger fördern helffe. Hingegen aber wenn ein Asylum vor unschuldige / auch frembde Leute auffgerichtet würde / müste ein solches dem Natürlichen Rechte allerdings gemäß seyn / sintemahl was die Unterthanen beträffe / ein Fürst solche nothwendig wider alle Gewalt schützen soll / dannenhero auch die Römischen Käysere denen Knechten wider die gewaltsame Proceduren derer Herren dergleichen Asylum bey ihren Statuen gönneten; Was aber die Auswertigen anbelangete / so könte ein Fürst so wohl andrer Potentien Unterthanen vor eine ungerechte Gewalt verwahren / als er einen

andern Fürsten wider eines Tertii ungerechten Anfall schützen/ und selbigen im Kriege durch seine Macht beystehen kan: Denn gleich wie ein Fürst nicht recht thut/ sondern vielmehr seiner Gewalt mißbrauchet/ wenn er seinen Unterthanen zur Ungebühr/ und ohne Verschulden/ Leydes anthut; Also thut dargegen der Unterthane auch nicht unrecht/ wenn er sich vor solche Gewalt zu salviren suchet: Drum weil auf solchem Fall erlaubet ist/ darvon zu gehen/ so wird es auch zugleich erlaubet seyn müssen/ solche unschuldige Flüchtlinge andrer Orten aufzunehmen und zu schützen. Aber hierinnen äusert sich ein gewaltiger Unterscheid der Sache/ daß nehmlich das Unrecht/ welches einer dem andern seines gleichens anthut/ viel eher und leichter gemercket und erkennet werden kan/ da man hingegen wohl des besten Microscopii nöthig hätte/ wenn man den Tort, welchen der Unterthan vom Landes-Herrn erlitten zu haben vorgeben möchte/ recht erkennen wolte. Es heisset wohl sonst: Fratrum qvoqve gratia rara est, daß die Brüderliche Liebe gar seltsam sey/ aber doch sind die Exempel/ daß Eltern ungerechter gegen ihre Kinder/ als diese gegen jene seyn solten/ noch seltsamer. Diesem nach müste ein Fürst/ der auch für Frembde ein Asylum setzen wolte/ dermassen behutsam gehen/

damit

damit nicht irgend der Mißbrauch sich weiter erstreckete/ als der rechte Gebrauch gienge/ und daß nicht unter den Prætext einer Gerechtigkeit das höchste Unrecht verstecket würde: Also glaube ich kaum/daß Romulus, dessen ich vorhero erwehnet/ sich ausdrücklich werde haben verlauten lassen/ denen Schuldigen Schutz und Sicherheit zu verstatten/ da doch gleichwohl in der That selbst diese gnädige Aufnehmung niemanden mehr/ als Ehebrechern/ Strassen-Räubern/ Dieben/ bösen Bezahlern/ und andern losen Gesindgen zu statten gekommen ist. Darum kan nun diese Hülffs-Pforte keinem offen stehen/ als nur demjenigen/ dem der Landes-Fürst notorie & evidentissime Unrecht gethan hat. Allein unter dieser Limitation würde es nicht einmahl nöthig seyn deßwegen erst ein besonder Asylum zu constituiren/ weil ja/ so zu reden/ ein iedweder Stücke Erde in desselbigen Fürsten Territorio statt eines solchen Asyli seyn kan. Betrachtet man aber ein Asylum als ein Recht oder Privilegium certæ rei cohærens, so kan solches keiner ordnen/ als wer entweder ein eigenthümliches Territorium, oder aber doch den Usumfructum, oder die Possess eines Landes hat/ alldieweil die Aufrichtung des Asyli ex Jure Domini her fliesset/ dieses aber ertheilet die Gewalt mit dem Seinigen nach

Gefallen

Gefallen zu disponiren / auch andre von dem wider eines Erlaubniß angemaßten Gebrauche auszuschliessen; Daß also derselbe welcher ein Asylum in eines andern Orthe anzurichten gemeynet / das Geboth welches Niemanden zu beleidigen befiehlet / überschreitet: Welches doch aber vom Usufructuario deßwegen nicht gesaget werden kan / weil durch Concedirung des Asyli der Locus fructuarius selbst nicht mutiret / noch weniger aber deterioriret / oder etwan in dem Amte eines guten Hauß-Vaters dißfals excediret wird; wiewohl dieses ad terminos habiles zu appliciren / und nicht etwan von privat-Leuten / sondern nur von Fürstlichen Personen / pro substrata materia, verstanden werden muß. Woraus denn nun folget: daß kein Frembder in einem frembden Territorio, allwo ihm nur einiger Auffenthalt erlaubet ist / ohne ausdrückliche Verwilligung des Landes-Herrn einig Asylum anzulegen vermöge / und da er auch schon solche Vergünstigung einmahl erhalten hätte / dennoch der Landes-Herr dieselbe wegen eingerissenen Mißbrauches wieder revociren könne; Denn daferne es in des Landes-Herrn Willkühr stehet / zu determiniren / wie weit er einen auswärtigen Fürsten in seinem Gebiethe nnd Lande dulden wolle / so muß auch wohl in des Landes-Herrn Gefallen gestellet

stellet bleiben / dasjenige Privilegium tolerantiæ, so des frembden Fürstens Person inhæriret / und aber von diesem mißbrauchet worden / hinwiederum zu cassiren. Welche Revocirung auch weder durch Gewohnheit / noch durch Verjährung vom Usurpatore wider dem Landes-Herrn aufgehaben werden mag. Und zwar was die Gewohnheit betrifft / so ist daran im geringsten nicht zu zweiffeln / und provociren auf dieselbe auch nur diejenigen / welche keinen rechten Concept vom Jure Gent. haben / sondern solches mit dem Jure Civili confundiren / oder pro specie Juris humani halten: Sonsten aber kan keine Gewohnheit derer Völcker einiges Recht machen; denn die Gewohnheit ist eine Species Juris Civilis, welche aber / so ferne sie sich nur auf die Gebräuche derer Völcker gründet / nur facti ist / oder allein in der That beruhet / worvon der titulus Juris so lange hinweg bleibet / so lange die still-schweigende Einwilligung des Obern / welche der Gewohnheit gleichsam die Seele oder das Leben einbläset / nicht darzu kömmt: Nun aber haben die Völcker keinen höhern als GOtt über sich / dessen Connivenz aber / weder aus der Länge der Zeit / noch auch ex actuum freqventia, sondern eintzig und allein ex dictamine rectæ rationis, oder aus dem / was die gesunde Vernunfft billiget / præsumiret

werden

werden kan. Drum ist mehr die Verjährung oder Præscriptio unter denen Völckern recipiret/ iedoch aber nicht irgend eine solche/ welche nach dem Linial oder Meß-Stabe des Juris Civilis abgemessen wäre/ sondern die bloß in der Begebung seines Rechtes gegründet ist/ welche Begebung zwar unter denen Völckern dahero præsumiret wird/ wenn ich den andern durch eine undenckliche Zeit meine Sache brauchen oder mißbrauchen lasse; dergleichen Exempel aber einer solchen gantz ununterbrochenen Usurpation, die wider den Willen des Landes-Herrn geschehen wäre/ in dieser Materia Asyli wohl nicht wird zu finden seyn/ sintemahl der Streit alsdenn nicht nur allein über das Recht des Asyli, sondern zugleich mit über das Eigenthum des Territorii entstehen würde/ als welches der vorige Eigenthums-Herr auf solche Art/ daß er durch undenckliche Zeit demjenigen/ der wider seinen Willen in seinem Territorio das Jus Asyli exerciret hat/ keinen Widerstand thun können/ gar verliehren könnte: Derohalben wenn auch ein Fürst durch undenckliche Zeit in eines andern Gebiethe eines Asyli sich angemasset hätte/ so wird er doch solches andrer gestallt nicht als precario, oder nur zur Bitte/ und aus blosser Begünstigung des Landes-Herrn/ haben exerciren können/ indem sein

gantzer

gantzer Auffenthalt / als ohne welche man die Concedirung des Asyli nicht concipiren kan / vor nichts anders als pro precario zu halten ist; Nun aber ist es richtig / daß dasjenige / was nur precario exerciret wird / auch nicht einmahl nach dem Völcker-Rechte præscribiret werden könne. Also kan nun aus angeführten Gründen nichts anders folgen / als daß denen Häusern derer Gesandten das Jus Asyli mit nichten aus dem Jure Gent. sondern bloß aus Benevolenz und Gestattung desjenigen Fürstens / in dessen Lande der Gesandte commoriret / zustehe / und daß der Concedens dieses Erlaubniß / gleich wie sonst ein Precarium allezeit / vornehmlich aber wegen verübten Mißbrauches / zu revociren allerdings Macht habe.

Weil nun die Meynung, daß denen Gesandten kein Jus Asyli zukomme / behauptet worden / so fragt sichs nunmehro: Ob denn nun / wenn sich gleichwohl einige / die den Gesandten gar nicht angehen / in dessen Hauß retiriret hätten / der Landes-Herr solche auch wohl mit gewaffneter Hand möge heraus hohlen lassen? Ob es nun wohl scheinen möchte / daß dieses nicht einmahl Fragens werth sey / sondern ja schon aus der vorhergegangenen Negirung dieses Juris Asyli fließe / daß in dergleichen Casu der Dominus territorii seine

Juris-

Jurisdiction frey und ungehindert exerciren könne; so ist dennoch auch unter denen / welche das Asylum derer Gesandten Häusern disputirlich machen/die Meinung von der vorgelegten Frage nicht einerley. Der Autor des oben-genannten Tractätgens Audiatur & al-
„tera pars pag. 18. schreibet hiervon dieses:
„qvasi vero wann gleich um dieser eintzigen
„Ursachen willen die GOtt-geheiligte Justiz
„[in qva beatitudo Reipubl. consistit] hindan
„setzen / und ab ejus executione zurücke treten
„sollte. Da doch der heil. Augustinus aus-
„drücklich vermahnet / faciendam esse justi-
„tiam, etsi mundus periret, zu geschweigen / daß
„aus dem keine Verunglimpffung des Lega-
„tens mit Grund Rechtens verfangen wer-
„den könne / wenn die Obrigkeit des Orths
„wider solche Personen / die denen Legaten mit
„nichten zugethan seyn / ihr Ambt exerciret /
„weil es eine von denen Tyronibus Juris im
„Schul-Staube vertretene Regul ist: Qvod
„Jure suo utendo & jus suum perseqvendo ne-
„mini qvis injuriam faciat. Ja wenn bloß al-
„lein dieses der nodus Gordius seyn sollte / wür-
„de solchen zu entlösen leichtlich ein Expediens
„zur Hand seyn / die Invasion des Hauses eines
„Legaten zu vermeiden / wann derselbe nur
„die dahin flüchtigen Delinqventen der O-
„brigkeit in guter Manier ausliefern lassen
„wollte /

„wolte / weil nicht zu zweiffeln / ein jeglicher „Potentat würde in solchem Fall der Würde „eines / an seinem Hofe residirenden Legatens / „gerne so viel vergönnen / daß man dessen „Hauß oder Wohnstatt unbetreten / sondern „die dahin confugirenden Missethäter / nur „durch die Obrigkeit cum modestia abfordern / „und also auch sine tumultuoso strepitu über„nehmen liesse: wormit sich denn von selbst „wohl ergeben würde / daß die Sache gäntz„lichen nachbliebe; indem nicht leichtlich ei„ner sich in ein solch Hauß recipirte / wenn das „lose Gesindel einmahl wissen würde / daß es „daselbst keine Sicherheit habe. Und der gleichfals schon vielmahl erwehnte *Wiqvefort de Legat. raisonir*et von der Sache *pag. 881.* also: Supposé donc, que la maison de l' Ambassadeur est aussi en la protection du droit des gens, elle doit aussi étre inviolable, en sorte, qu' elle ne peut étre sujete à aucune recherche, si ce n' est, qu' il la fasse servir d' asyle à des scelerats, puisqve ce n' est pas jusque là, que le Droit des gens la protege. in welchen Worten der Autor das Hauß eines Legatens / in dem Falle / wenn er es zu einem Asylo derer Delinqventen machen wolte / nicht mehr vor inviolable hält. Gleich wie nun diese Autores obige Frage nicht undunckel affirmiren; also wollen andre dergleichen Execution eben nicht billigen / son-

dern halten darfür/ daß auf solche Art ein Gesandte nicht wenig touchiret/ und dennoch Lex amicitiæ atque decori violiret würde / wenn schon die Leges justitiæ ihren End-Zweck erreichet hätten / wie solches der gelehrte Zieglerus in seinem obbemeldten Programmate nachfolgender massen zuverstehen giebet: In injuriam legati cessurum, aut dignitatem saltem ejus haud parum læsum iri, sicuti in ædibus, quas inhabitat, à magistratu loci non sine tumultu, uti fieri plerumque solet, prehendi maleficii reum oporteat. Und der unvergleichliche Herr Thomasius, in der unter seinem Præsidio annoch in Leipzig Anno 1689. gehaltenen gelehrten Disputation, de Jure Asyli legatorum ædibus competente, welcher mich in dieser Materie bedienet / in der letzten Thesi n. XVII. erinnert hat.

Die andere Abtheilung.
Aus dem Jure Publico,
Oder
Staats-Rechte des Römischen Teutschen Reichs.

XXXII. Was vor Wissenschafften/ ausser denen Fundamental-Gesetzen

tzen Teutschlandes / annoch zum Jure Publ. und zu einem rechtschaffenen Publicisten erfordert werden?

Welches die Grund-Gesetze des Römischen Teutschen Reiches / die eigentlich das Jus Publicum, oder das Staats-Recht Teutschlandes machen / seyn / solches ist allbereit im andern Præsente *pag. 158* gemeldet worden. Gleich wie aber sothane Gesetze niemand besser verstehen und erklären kan / als welchem die Beschaffenheit damahliger Zeiten / da solche nach und nach gemacht worden / aus der Historie / und der Grund einer Republiqv aus der Politica, genau bekannt ist / andrer Adminiculorum hier noch zugeschweigen. Also ist dahero leicht zuschliessen / daß zu Erlernung des Juris Publici, und zu einem rechtschaffnen Publicisten und Staats-Manne / nebst denen Fundamental-Gesetzen des Reichs / auch noch andre Dinge nöthig seyn / ob schon dieselben das Jus Publ. so fern es die blossen Reichs-Gesetze bedeutet / eigentlich zu reden / nicht machen / sondern solches nur erläutern. Und zwar / so will ich aus denen Wissenschafften nur die Politicam und Historiam nennen / weil doch die Geographie, Chronologie und Genealogie / als welche Discipli-

 nen

nen auch zum Jure Publico erfordert werden/ nothwendig mit zur Historie gehören. Was nun die Politicam betrifft/ so lehret solche das Gute in einer Republiqv einzuführen/ und das Schädliche darinnen abzuschaffen/und ist solche das Jus Publicum Universale, welches in genere weiset/ wordurch die Republiqv erhalten/ und auch verderbet werde; Und pfleget man aus derselben allezeit majorem propositionem, oder den Vortrag zu machen/ und auf andre special Republiqven zu inferiren. Z. E. In welcher Republiqv nur einer regieret/ dieselbige ist eine Monarchie: Nun aber regieret in Franckreich/in Spanien/auch zeithero in Dennemarck/ in Schweden/ nur einer/ Ergo, sind diese Länder eine Monarchie. Oder: In welcher Republiqv die höchste Gewalt nicht bey einem allein/ sondern bey einem gewissen Collegio, oder bey denen Edelsten bestehet/ dieselbige Republiqv ist eine Aristocratie; Nun aber bestehet zu Venedig die höchste Gewalt nicht bey einem/ sondern bey denen gesamten Patriciis, oder bey der also genannten Signorie/ Ergo, ist auch die Republiqv Venedig eine Aristocratie. Die Historie aber weiset/ was von Zeit zu Zeit in einem Reiche sich zugetragen/ sonderlich was Historiam particularem, oder nur/ nach unserm Zwecke/ die Veränderung Teutschlandes angehet;

denn

denn da fragt sichs unter denen Publicisten öffters: Wer dieses oder jenes Gesetze/ und bey welcher Occasion, gegeben? Was vor ein Zustand damahls im Reiche gewesen / und dannenhero/ob selbiges wohl noch anjetzo gültig seyn könne? Wann diese oder jene Gewohnheit sich angefangen? u. s. w. Und ist vornehmlich die Historie von Carolo M. biß auf unsere Zeiten zubemercken / hauptsächlich aber die Historia pragmatica wohl zu erwegen/ als woraus man lernet / was zu thun oder zu lassen / und wie ein Staat glücklich zu regieren / und bey allerhand Fällen sich zu verhalten sey; sintemahl in derselben die Praxis guter und böser Rathschläge zu befinden / nach welcher jene nachzufolgen / diese aber zu vermeiden seyn: Und weil die Historie zwey Augen hat / nehmlich die Geographie und Chronologie / daß man wisse / an welchem Orte/ und zu welcher Zeit / dieses oder jenes sich begeben / so müste ein Publiciste wohl nothwendig blind seyn / wo er diese beyden Lichter vermissen solte / und weder nach der Geographie die remarqvablesten Oerter / in welchen sich die notablesten Sachen / z. E. die Käyserliche Wahl/ ein Reichs-Tag / Friedens-Schluß u. s. f. begeben / nicht einmahl zutreffen / geschweige denn nach der Chronologie nicht zu sagen wüste: ob dieser oder jener Autor vor

denen Zeiten Caroli M. oder erst nach selbigen/ gelebet/ wenn dieses oder jenes passiret / wenn das Occidentalische / oder auch das Longobardische Reich auf die Teutschen kommen? Wenn dieses oder jenes Königreich oder Fürstenthum erblich worden? u. s. w. So ist auch die Genealogie bey der Historie nicht zu vergessen/ als welche die Verwandschafft und Geschlechter/ so wohl alter als neuer Printzen/ und andrer berühmter Leute / erkläret / und gleichfals wegen verschiedener/ sonderlich Succeßions-Streitigkeiten / dergleichen zeithero wegen Spanien/ der rechtmäßige Erbe aus dem Hause Oesterreich dem Spanischen Usurpatori, moviret / von keinem Publicisten entbehret werden kan.

Nun gehören zwar diese Disciplinen nicht nur allein ad Jus Publicum, sondern auch schon ad Jus privatum, und vor jeden reellen / und nicht nur etwann gebuchstabirten Literatum cujuscunque Profeßionis: doch jetzo nur bey der Juristen-Facultät zubleiben / so liegt es ja auch am hellen Tage / daß keiner in Juris studio wohl fortkommen könne/ der nicht vorhero auch mit der Philosophia Practica, dessen ein nicht geringer Theil ja die Politica ist / sich wohl equippiret hat / sonsten die Satellites Justitiæ Philosophiam non simulatam sed veram, mit Fuge wohl nicht von sich rühmen könten/

auch

auch so eine Connexion mit der Politiqve und Jurisprudenz zubefinden/ daß/ nach dem bekannten Canone: Ubi desinit Politicus, ibi incipit JCtus, Jener Ende dieser Anfang ist/ welches alles mit beßrer Application demonstriret werden könte/ wenn hiervon anjetzo ausführlich zuhandeln das eigentliche Vorhaben wäre. Und wer noch etwas mehr/ als nur eine Stimme eines Rabulisten und Zungendreschers bedeuten will/ muß ja nothwendig Historiam Juris auf dem Nagel herzuzehlen wissen/ wo er nicht bey der Applicatione Legum haubtsächlich schlegeln wolle/ gestalt denn eben dieser Ignoranz zu zuschreiben/ daß/ welches recht zu bejammern/ die armen unschuldigen Leges offters mit Gewalt sich nothzüchtigen/ und auf einen gantz andern Casum, vel obtorto collo, ziehen lassen müssen/ weil gemeiniglich der Causidicus die rechte Rationem legis, nach damahligen Zustande der Republiqv, im finstern/ ohne dem Lichte der Historiæ Civilis nicht finden kan/ sondern was er aus demselben im dunckeln ertappet/ stracks pro ratione decidendi annimmt/ und solcher gestalt durch absurde Confusion des damahligen/ aber nun schon längst abgelebten Status, mit dem jetzigen Seculo, welche beyde doch so unterschieden seyn/ als eine Manns-Person von einem Frauenzimmer/ obgleich

beyde Menschen heissen / eine nicht geringe Ecclipsin judicii begehet; der Historiæ patriæ, die ja auch ein Jurist ohne Schande nicht vor Böhmische Dörffer anzusehen hat/ brevitatis studio, nicht erst zuerwehnen: Allein weil nicht alle Civilisten in diesem Stücke was gethan haben / leyder auch noch heute viele Studiosi Juris sich nicht so wehe thun / diese edle Disciplin fundamentaliter zubegreiffen / sondern sich schon vor Doctor-mäßig halten / wenn sie etwann etliche gemeine Definitiön-gen curranter Materien/ als Tutelarum, Testamentorum, Contractuum &c. offters auch wohl/ wie der Papagoy / ohne Verstand herzuplaudern/und ihr Collegium Manuscriptum auswendig wissen; die armen Teuffel aber/ quorum res angusta domi non patitur, ut vastum Juris Oceanum emetiri possint, GOtt dancken müssen / wenn sie bey ihren Famulaturen und Præceptoraturen nur etwann ein Collegium über den kleinen Struv. absolviren/ und hernach nur bald zum Notariat schreiten/ und hinführo auch etwann / als gute teutsche Michel/ und Mancipia Volckmanniana, ihr Brod verdienen/und das Bißgen Praxin, so sie nach und nach bey ihren Patronen erschnappet/auch mit auf das Rathhauß bringen können: Die Reichen / und sonderlich die von Adel / aber das Jus Civile mehrentheils nur

zur

zur Galanterie / und als ein Parergon, weil sich die andern Facultäten noch weniger vor sie schicken / und sie doch gleichwohl auch in die Collegia gehen wollen/par Compagnie mit anhören / und auch verhören / und solcher gestalt nicht von allen an diese benöthigten Stücke gedacht wird; So werden die Politica und Historie darum/ als gantz unvermeidliche Requisita Juris Publici, erfordert/ damit ohne selbige niemand das Jus Publicum zu lernen sich gelüsten lassen soll/ weil man sie/ sonderlich die Historie von Teutschland/ zu diesem Studio noch majori cum attentione zu mercken hätte/ so / daß man ohne diese Adminicula in Jure Publico nicht einmahl so gut/als noch ein Pfuscher in Jure privato, und bey seiner Rabulisterey/ sich behelffen könne. Vom Jure Naturæ, Gentium, und Civili, welche auch von einem/ der das Jus Publicum studiren will / prærequiriret werden / ist allbereit im ersten Præsente pag. 55. gedacht worden. Endlich werden auch über gedachte Stücke / und ein kluges Ingenium, noch zwey nothwendige Requisita zu des Juris Publici perfecter Excolirung nöthig seyn / 1.) fleißige Lesung bewährter Publicisten/ und der Fundamental-Gesetze des Reiches / 2.) frequente Conversation mit den gelehrtesten und klugesten Staats-Ministris bey Hofe / welche theils auf Reisen / und also

mündlich/theils auch in Abwesenheit/vermittelst guter Correspondenz, wohlzupflegen/und hierzu alle mögliche Occasion zu suchen / und dißfals kein Geld zuerspahren ist.

XXXIII. Wie werden wohl der Käyser und die Reichs-Stände nach denen Fundamental-Gesetzen obligiret?

Accurat zu reden nur auf einerley Art/ und zwar allein per modum conventionis, nicht Gesetz-weise/ sondern bloß Vergleichs-weise/ dannenhero auch die fundamental Gesetze eigentlich nur durch Vergleiche zu beschreiben seyn solten. Welch Assertum zwar wohl verschiedenen Publicisten/ nicht aber der Wahrheit zuwider ist; Denn da leyern einige diesen Gesang: Daß der Käyser nur per modum conventionis, die Stände aber per modum legis, oder Gesetz-weise/ verbunden würden/ sintemahl/ was die Stände beträffe/ so wäre bey ihnen eine Mixtur, auf Art der Aristocratie oder Democratie zu befinden/ und daß also ieder dererselben den Willen so wohl zu befehlen/ als auch zu gehorchen/ haben könne/ und zwar jenen ante legem ferendam, und indem auf dem Reichs-Tage noch wegen des Gesetzes deliberiret würde/ diesen aber post legem latam, und wenn das Gesetze einmahl gegeben/ und also soferne sie nachmahls Subditi

diti wären; Gestallt denn auch die in denen Recessibus Imperii oder Reichs-Abschieden befindlichen Wörter **vereiniget / vertragen / verglichen / 2c.** nur ad legem adhuc ferendam sich bezögen / von der Subjection aber derer Stände post legem latam hin und wieder klare Masse zu befinden wäre / z. E. in der **güldnen Bulle** Tit. 1. woselbst der Käyser denen Chur- und andern Fürsten / Grafen / Freyherrn 2c. **befiehlet** / mandat Electoribus aliisqve Principibus, Comitibus, Baronibus, &c. wie die Worte lauten. Und in denen Reichs-Abschieden de Anno 1559. 1564. allwo hier und dar diese Worte: **setzen / ordnen / wollen /** zu befinden wären / deßgleichen in dem Reichs-Abschiede de Anno 1570. **darum gebiethen und wollen wir / daß alle und iede Stände und Obrigkeiten ob diesem unsern Gebot mit allem ernstlichen Fleisse halten.** Ja daß auch solches nicht nur etwan vor Alters also Mode gewesen / sondern auch noch in denen neuern und ietzigen Zeiten nicht anders gehalten würde / so stünde solches auch aus denen neuern Gesetzen zu beweisen; Denn also lautete der Recessus Deputat. Spirens. de Anno 1600. §. 7. **So wollen wir hiermit dieselbe Herrschafft und Obrigkeiten erinnert / auch auferleget und befohlen haben.** Und im R. J. Ratisponens. de Anno 1613. stehet:

stehet: So ermahnen und erinnern wir alle Unsere und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände/ -- und wollen ihnen allen und ieden/ was Würden/ Standes und Wesens ein ieder seyn mag/ in Kraft dieses Abschiedes ernstlich auferleget und gebothen haben. R. J. Ratisponens. de An. 1641. §. 22. pr. setzen solchemnach/ ordenen und gebiethen hiermit/ u. s. w. §. 87. Also setzen/ ordenen und wollen wir/ daß nicht allein die von etlichen Ständen allbereit angemaßte und unzuläßige hoch-schädliche *Neutrali*tät/ darunter die von uns etlichen Chur- und Fürstlichen Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeynet/ gantz und zumahlen aufgehoben seyn solle/ allermassen wir solche hiermit und in Krafft dieses gäntzlich aufheben/ sondern daß auch hinführo einiger Stand des Reichs/ wer der auch seye/ ohne Unser Vorwissen unn Genehmhaltung/ sich in dergleichen Hoch-schädliche *Neutrali*täten nicht einlassen sollen. R. J. Ratisponens. de Anno 1654. § 6. Setzen demnach/ ordnen/ wollen und gebiethen allen und ieden/ Hohen und Niedrigen/ Geistlichen und Weltlichen ohn- und Mittel-bahren/ sie seyn Stände des Reichs oder nicht/ und dahero so wohl Unsern als der Ständen Räthen/

then/ ꝛc. Allein wie können wohl die Reichs-Stände / auch post latam legem, als Subditi, und solcher Gestalt / Gesetz-weise / obligiret werden / da sie doch jenes nicht einmahl sind / so wohl ante legem ferendam, als auch post legem latam Imperantes und regierende Herren bleiben? Und wie würde wohl derer Stände **hohe Landes-Fürstliche Macht und Gewalt** / die täglich in allerhand imperieusen Handlungen und Verrichtungen zur Gnüge sich äusert / und das ihnen zustehende Jus suffragii, oder daß sie ihre Vota auf dem Reichs-Tage zu geben haben / mit der Qvalität eines Unterthanen sich reimen können? Gewiß wer selber Gesetze vorschreiben / absolute befehlen / und viel tausend Unterthanen seines Landes zehlen kan / denselbigen wird wohl keine verbindliche Krafft einiges Menschen-Gesetzes / qva talis, angehen; Dannenhero denn auch die alte gegenseitige Meynung von der vorgegebenen Unterthänigkeit derer Stände schon längst ausgepeitschet worden. Besiehe des Herrn Rhetii Instit. Jur. Publ. Lib. 4. Tit. 23. §. 13. ibi: Diu explosa opinio est Imperii Status vere esse subditos: Bey welcher wahren Bewandniß denn die Stände/als Imperantes, nur auf Art und Weise eines Pacts, und nicht als durch ein Gesetze / welches bey ihnen nicht statt hat / obligiret werden können / nicht

nicht anders/ als etwan die vereinigten Nieder-Lande durch ihre Placita auch nur Pacts-weise verbunden werden. Die vermeynte Mixtur der vorgegebenen Aristocratie/ oder Democratie (wenn entweder die besten im Lande/ oder gar das gemeine Volck zu regieren hat/) kan alsofort durch die Inconvenienz dieser Vergleichung mit denen Ständen diluiret werden/ sintemahl die Aristocratischen Proceres, oder Democratischen Cives von dem Imperio Civili nur so lange als ein Gesetze/ so zu reden/ noch in der Mache ist/ participiren/ wenn aber nachmahls der Lex einmahl gegeben/ und das Concilium getrennet worden/ wird ein iedweder unter ihnen nur als eine privat Person consideriret; daß also von dieser gantz besondern Gattung auf unsre Reichs-Stände wohl nicht füglich kan geschlossen werden: Was demnach die in denen Reichs-Abschieden befindlichen Worte: **vereiniget/ vertragen/ verglichen** anbelanget/ so sind selbige ohne Unterscheid/ so wohl de lege ferenda, als auch de lata, berührter Ursachen halber zu verstehen; Und wegen der übrigen Oerther und Redens-Arten ist nur mit gar wenigen dieses zu bemercken/ daß von der imperieusen Käyserlichen Promulgation noch lange nicht auf eine vermeinte Subjection derer Stände mit Fuge zu inferiren/ wohl aber

probe zu notiren sey / daß man dißfalls nicht so wohl auf die leeren Worte / als vielmehr und hauptsächlich auf die Sache selbst / und dero Krafft / sehen / und die alten Leges fein cum grano salis, und nach dem heutigen Zustande verstehen und deuten müsse; Gestallt denn deßwegen noch nicht ausgemacht / ob eben die Käyserliche Promulgation ein Wesentliches Stücke eines Reichs-Abschiedes sey / daß also aus derselben Stylo wohl keine denen Ständen irgend præjudicirliche Conclusion aptè könte formiret worden: Denn wenn man die verba, prout jacent, und alles nur nach dem Wort-Verstande allezeit annehmen / und nicht vielmehr auf habilitatem rei & substratam materiam reflectiren wollte / liebster GOtt / was vor absurde Folgerungen würden nicht offters auf die Bahne gebracht werden! Und müsten alsdenn z. e. die beyden Käysere / Augustus und Antoninus, die gantze Welt unter ihre Bothmäßigkeit gebracht haben / weil jener nach dem Weyhnachts-Evangelio Luc. 2. alle Welt schätzen lassen / dieser aber *in L. 9. ff. ad L. Rhod. de jactu* hoch-trabend einen Herrn der Welt sich rühmet. Ego mundi Dominus, heist es daselbst in der Grund-Sprache. Drum muß alles fein nach der Richtschnur einer gesunden Interpretation abgemessen werden. Ja wie man etwan sonst

autho-

authoritatem authoritati entgegen zu setzen pfleget / so sind eben auch aus dem Alterthume die in der Erklärung des Land-Friedens *de Anno 1500. in fin. pr.* befindlichen Worte: **Und haben uns deßhalben mit und gegen einander in Contracts-weise vereiniget / verpflichtet und verschrieben / u. s. w.** schon so klar und deutlich von der rechten Beschaffenheit dieser Sache abgefasset worden / daß der wahre Verstand dererselben alsofort mit denen Worten selbst / ohne ferners Nachsinnen ins Gedächtniß fallen muß / und keines Disputirens nöthig ist. Kurtz: Wo die Sache selber redet / können blosse Worte nichts beweisen; und die hohe Obrigkeitliche Macht und Gewalt derer Reichs-Stände / und das ihnen zukommende Jus suffragii, so ihnen wohl nimmermehr wird abzudisputiren seyn / gilt nothwendig mehr / als alle fürchterliche Formuln / welche noch nach der Alt-fränckischen Mode zugeschnitten worden.

XXXIV. Von der Beschaffenheit der Teutschen Provinzien.

Von einem iedweden Lande kan man den Discurs auf dreyerley Weise führen: Erstlich fraget man Physice, was vor Gewächse der Boden giebet / was vor Beneficia naturæ nach Gelegenheit des Wassers und der andern Elementen

lementen darinnen anzutreffen seyn. Hernach fragt man Oeconomice, wie von denen Unterthanen diese Wohtthaten der Natur durch kluge Manufacturen und fleißige Commercien wohl gebrauchet werden. Denn endlich Politice, was vor einen Herrn / vor ein Regiement und vor Rechte gegen andern Provinzen ein iedweder Land habe. Und eben diese politische Betrachtung beziehet sich auch auf die Geographie, daß man nach Anleitung der Land-Charte / die Länge und die Breite einer iedweden Herrschafft abmessen und beschreiben könne. Nun wird aber allhier von Natürlichen und œconomischen Dingen nicht zu handeln seyn / weil solche Betrachtung mit gegenwärtiger Methode nicht accordiren würde / sondern es ist die Beschaffenheit des werthen Vaterlandes hier bloß auf politische Art zu erwegen / dabey aber doch auch einige nothwendige Anmerckungen aus der Geographie vornehmlich müssen mitgenommen werden. Geographice ist nur mit wenigen zu mercken / was massen Teutschland mit so vornehmen Flüssen begabet / auch auf der einen Seite gegen die See so viel merckliche Ufer habe / daß man die meisten Oerther in Respect der Flüsse / oder der See / wohl behalten / und gleichsam auf eine gewisse Stelle figiren kan. Denn da ist gegen Polen die Weichsel / gegen Ungarn

die Donau / gegen Franckreich der Rhein / die Mosel / die Maser / inwendig ist die Oder / die Elbe / die Weser / und noch andere kleine Ströme / welche doch ihrer deutlichen Abbildung nach in den Geographischen Tabellen sich nicht verbergen können. Die Politische Abtheilung aber ist über die massen weitläufftig / wenn man bedencket / wie nebst dem Käyser und denen Chur-Fürsten / so viel Bischöffe / Fürsten / Prælaten / Grafen / Herren und freye Reichs-Städte hin und wieder angetroffen werden / welche gemeiniglich ihren Staat vor sich zu führen pflegen. Weil aber die Teutsche Freyheit bey dieser weitläufftigen Abtheilung vielfältig hätte mögen verhindert werden / so wurde endlich beschlossen / Teutschland in 10. Kreise abzutheilen / welches Anno 1512. in diese Richtigkeit gebracht worden / wiewohl heutiges Tages viel dergleichen Länder von dem übrigen Cörper des Vaterlandes abgesondert sind. Doch will ich gleichwohl diese Kreise nach einander / iedoch nur in aller Kürtze / anietzo erzehlen.

Der erste Kreiß ist der Oesterreichische / darinnen hat der Ertz-Hertzog von Oesterreich allein das Directorium, ja die Länder / als Steyer-marck / Kärnthen / Crain / Tyrol / gehören diesem Herrn allein zu / er hat auch neben sich nur zwey Bischöffe / den zu Trient

und

und zu Bruchßen. Denn die übrigen/ als der Bischoff zu Wien/ zu Seccau/ zu Göritz/ zu Laubach/ dörffen sich weder der Reichs-Freyheit anmassen/ noch auf einen Reichs-Tag sich begeben.

Der andre Kreiß war vor diesem der Burgundische. Denn weil der König in Spanien mit dem Hause Oesterreich in einem unaufflößlichen Bunde bestehet/ so ist es auch allen beyden sehr angenehm gewesen/ daß sie zwey gantze Kreise repræsentiren und also ein starckes Votum machen können. Denn hieher gehörte die Graffschafft Burgund/ welche in der Land-Charte gemeiniglich Franche Comte genennet wird/ neben dem Ertz-Bischoffthum Bisanz. Allein das gantze Land ist nunmehr unter Frantzösischer Bothmäßigkeit.

Der dritte Kreiß ist der Bäyerische um die Donau/ darinnen hat der Chur-Fürst zu Bäyern/ und der Ertz-Bischoff zu Saltzburg das Directorium. Die Bischöffe sind Regenspurg/ Passau und Freysingen. Die Fürsten sind Pfaltz-Neuburg und Sultzbach; Was die Götter in der Ober-Pfaltz betrifft/ der Landgraff zu Leuchtenberg/ welches ietzo der Chur-Fürst selber ist/ und der Fürst von Lobkowitz/ wegen der Gefürsteten Graffschafft Stern-Stein.

Der vierdte Kreiß ist der Ober-Sachßi-

sche an der Elbe / an der Oder / und an den andern Strömen / welche sich darein ergiessen. Das Directorium hat der Chur-Fürst zu Sachsen allein. Darzu gehört der Chur-Fürst zu Brandenburg / das Hertzogthum Pommern / welches halb zu Schweden / halb zu Brandenburg gehöret. Die sämbtlichen Sächßischen Fürsten / die Fürsten zu Anhalt / ꝛc. Die Bischoffthümer / welche theils von Sachsen / theils von Brandenburg eingezogen seyn / haben niemahls vor Reichs-Stände passiret.

Der fünfte Creyß ist der Unter-Rheinische / oder der vier Churfürsten am Rhein / darinnen hat Chur Mayntz das Directorium. Und gehören ferner dazu Chur Trier / Chur Cölln / Chur Pfaltz / it. etliche Naßauische Fürsten.

Der sechste Creyß ist der Fränckische um den Mäyn-Strohm / das Directorium hat der Bischoff zu Bamberg / und der Marg-Graf zu Brandenburg Culmbach / oder zu Bareuth. Die Bischöffe sind / Würtzburg / Eichstädt / it. der Hoch-Meister des Teutschen Ordens. Die Fürsten sind / der Marg-Graf zu Anspach / it. die Gefürsteten Grafen von Henneberg / welches ietzo die Hertzoge zu Sachsen seyn.

Der siebende Creyß ist der Schwäbische. Das Directorium hat der Bischoff zu Costnitz /

nitz/ und der Hertzog zu Würtenberg. Die Bischöffe sind Augspurg und Cur. Die Hertzoge zu Würtenberg/ die Marg-Grafen zu Baden/ die Fürsten zu Hohen-Zollern.

Der achte Creyß ist der Ober-Rheinische. Das Directorium hat der Bischoff zu Worms/ und der Pfaltz-Graf zu Simmern/ welches ietzo der Chur-Fürst zu Heydelberg selber ist. Die Bischöffe sind/ Speyer/ vormahls Straßburg/ Basel/ der Abt von Fulde. Unter denen Fürsten gehöret darzu/ vormahls der Hertzog zu Lothringen/ nicht wegen seines gantzen Landes/ sondern wegen Nomeny, der Hertzog von Savoyen/ auch nicht wegen seines gantzen Landes/ sondern wegen eines gewissen Theils. Die Land-Grafen zu Hessen/ der Marg-Graf zu Baden/ der Fürst zu Salm/ die Fürsten zu Nassau/ it. viel Pfaltz-Grafen/ welche sich zeithero unter Frantzösische Devotion beqvemen müssen.

Der neundte Creyß ist der Westphälische am Rhein/ an der Maser/ und an der Weser. Das Directorium hat der Bischoff zu Münster/ und der Hertzog zu Jülich/ welches bißhero Pfaltz-Neuburg ist. Die Bischöffe sind Paderborn/ Lüttich/ Oßnabrück. Die Hertzoge sind Jülich/ Cleve und Berg/ it. Münden/ welches Chur-Brandenburg gehöret/ das Fürstenthum Ost-Frießland und Arenberg.

Der zehende Kreiß ist der Nieder-Sächsische an der Weser/ an der Elbe/ u. s. f. Das Directorium hat der Hertzog zu Braunschweig/ und Wechsels-weise der König in Schweden wegen Bremen/ und Chur-Brandenburg wegen Magdeburg. Die Bischöffe sind ein Catholischer zu Hildesheim/ ein Lutherischer zu Lübeck-Halberstadt ist Brandenburgisch. Schwerin und Ratzenburg gehöret den Meckelburgischen Fürsten/ die Hertzoge sind zu Braunschweig und Lüneburg/ zu Meckelnburg/ zu Hollstein/ zu Sachßen-Lauenburg.

Diß ist also ein kurtzer Entwurff derer Reichs-Kreise/ nach Kürtze des Pappiers/ und vorhabender Arbeit Beschaffenheit. Wer eigentlichere Nachricht verlanget/ muß sich die ausführliche Beschreibung eines jeden Kreises insonderheit zu legen.

XXXV. Ob das gantze Teutsche Reich in zehen Kreise eingetheilet worden/ und warum diese Eintheilung geschehen?

Ob nun gleich die vorstehend angeführten 10. Kreise also in das Teutsche Reich sind eingetheilet worden/ so ist doch gleichwohl von dieser Eintheilung zu mercken/ daß dessentwegen

wegen doch noch nicht gantz Teutschland durch diese 10. Kreise begriffen sey gewesen/ sondern es ist bekannt/ daß dazumahl Böhmen und Preussen/ die zur selbigen Zeit als diese Abtheilung geschahe/ auch mit zum Reiche gehörten/ durchaus nicht hat geschehen lassen wollen/ daß sie zu einen Kreise wären referiret worden/ worvon nachzulesen beym *Arum. de Comit. c. 2. n. 4. seqq. ubi de Bohemia*, und *Goldasto de Regn. Bohem. lib. 2. cap. 16.* Und ob gleich aus dem Reichs-Abschiede *de Anno 1522. §.* **Hernach folgen die zehen Kreise/ wie und auf welche Art die in das gantze Reich ausgetheilet werden/** als dahin die Dissentirenden zu provociren pflegen/ ein anders zu erhellen scheinen möchte/ so wird doch die Sache dadurch nicht umgestossen/ sondern es ist darauf zu antworten/ daß ein anders sey zu sagen: **Die zehen Kreise sind in das gantze Reich ausgetheilet**/ ein anders aber: **Das gantze Reich ist in die zehen Kreise ausgetheilet**; Welche letztere Redens-Art denn nicht mit der ersten zu confundiren. *Vitr. Instit. Jur. Publ. Lib. 2. Tit. 6. §. 10. pr.* Belangend aber diese Eintheilung an und vor sich selbst/ so hat die Grösse dieses Cörpers dieselbe allerdings erfordert/ ob schon sonsten dergleichen Abtheilung nicht möchte ohne Gefahr seyn. *Coring. ad Lampad. part. 2. c. 8. §.*

28. Und zwar so ist der erste Nutzen derselben dieser: Daß solcher gestallt bessere Ordnung in allen/ wie auch richtige Execution gehalten werden könne / hernach damit zu dem damahligen Reichs-Regiement / welches das gantze Reich repræsentiren sollte / aus allen diesen Creyßen gewisse Assessores, gleich wie zum Käyserlichen Cammer-Gerichten konten genommen werden. Drittens damit die Reichs-Collecten desto besser könten zusammen gebracht/ und in jeden Creyße ein gewisses Ærarum möchte aufgerichtet werden. Vierdtens die Creyß-Hülffe/ratione der Miliz, desto hurtiger aufzubringen / und denn endlich auch die Reichs-Täge desto besser zu ordiniren/ *vid. Bæcl. Not. Imp. lib. 3. c. 1.*

XXXVI. Ob die Reichs-Kreyße ihre richtige Ordnung haben?

Nachdem unter der Regierung Käysers Maximiliani I. Anno 1500. von gedachten Käyser und denen Reichs-Ständen anfänglich nur nachgesatzte 6. Creyße auffgerichtet wurden / als 1. der Fränckische / 2. der Bäyerische / 3. Schwäbische / 4. Ober-Rheinische / 5. Westphälische und 6. der Nieder-Sächsische / vid. Cammer-Ger. Ordn. zu Costantz 1507. *art. 19. in f. & 20. R. J. de Anno 1512. §. 12.* Und die übrigen viere/ erst 12. Jahre hernach

hernach/ nehmlich Anno 1512. darzu gebracht wurden / und also alsdenn erst die gezehendte Zahl dererselben heraus kam / *R. J. de Anno 1521. §. 11. & 12.* Als solte man nun wohl meynen / es müsse auch wohl denen erstern 6. Creyßen/ als ältern/ billig die Præcedenz vor denen nachgekommenen zu lassen seyn; wie denn auch deßwegen Præcedenz-Streite unter Ihnen entstanden / worvon beym *Limnæo Tom. 2. addit. ad lib. 1. c. 7.* Allein es ist dennoch nichts gewisses dißfals determiniret worden/ sondern wenn man die Reichs-Abschiede deßwegen ansiehet / so wird man befinden/ daß hierinnen gar keine richtige und gewisse Ordnung observiret/ sondern manch Creyß zuweilen oben an/ zuweilen aber wiederum unten an lociret werde / derohalben auch die Publicisten keinem einigen Vorzug vor dem andern beylegen.

XXXVII. Wann in einer Fürstlichen Familie das Recht der Erst-geburth neulichst erst eingeführet würde/ und gleichwohl das denen andern ausgemachte Apanagium nicht einmahl die Legitimam austrüge / ob diese deßwegen sich nicht zu beschweren hätten?

Es hat ehemahls eine gewisse Fürstliche Familie im Reiche / darinnen die Succession allzeit egal gewesen / vor rathsam befunden/ das Recht der Erstgeburth einzuführen / und hierdurch den Splendeur dieses hohen Fürstlichen Hauses/ der sonst bey entstandener Vermehrung des Männlichen Geschlechtes/durch continuirliche Zertheilung der Fürstlichen Länder/ verdunckelt werden möchte / bey Vigeur zu erhalten ; Diesemnach wurde solches annoch bey zarter Kindheit derer Printzen/ mit Consens des Käysers/ zu Wercke gerichtet / und denen nachgebohrnen Herren Brüdern zu Ihrem Unterhalte nur 4000. Reichsthaler ausgemachet : Als aber nach des Herrn Vaters Tode/ der älteste Printz zur Succession gelanget/ und endlich auch hierauf die andern Herren Brüder mündig worden / haben sie sich dieser Primogenitur opponiret / und solche entweder gäntzlich cassiret/ oder zum allerwenigsten doch ihre Legitimam suppliret wissen wollen. Fragt sichs demnach/ was dißfals Rechtens seyn möge ? Was nun den Anspruch dieser jüngern Herren Brüdern betrifft / so hat es freylich das Ansehen/ ob wäre Ihnen durch das gantz neuerlich introducirte Jus Primogenituræ Unrecht geschehen / als wordurch sie ihres zustehenden Successions-Rechts / ohne einige Schuld beraubet

bet würden / welches denn / weil es Ihnen allerdings nach dem Rechte der Geburth zukäme / auch nicht einmahl der Käyser salva justitia Ihnen nehmen / und sie solcher gestalt in Ihrem jure quæsito nicht turbiren können. *per l. nec avus 4. C. de emancip. liber.* Worzu denn auch käme / daß die Feuda Regalia und Fürstenthümer nicht getheilet werden könten. *2. F. 54. §. præterea. Bocer. de Successʃ. in feud. c. 30. qv. 48. inf.* Deßwegen denn auch der Erstgebohrne keinen Vorzug vor denen andern haben könne. *Springinsfeld de Apanag. c. 5. n. 15. Stryk. de Caut. Test. c. 5. Membr. 2. §. 16.* Und ob Ihnen gleich das Interesse der Familie entgegen gesetzet werden wolte / als die ohne gnungsame Mittel bey ihrer Dignität und Hoheit nicht erhalten würde / *Cardinal. Mantic. de Conject. ult. vol. lib. 7. tit. 1. n. 45. Hermenegild. de Ropas Tr. de incompatibil. Majorat. p. 3. c. 5. n. 12.* und ohne Reichthümer nicht anders wäre / als der Glaube ohne gute Wercke / wie also meinet *Tiraqvell. de Nobilitat. c. 25. n. 9. Nevizan. Sylv. Nuptiat. Lib. 4. n. 111. seqq. Knipschild de fideicommiʃʃ. famil. Nobil. c. 7. n. 15.* da hingegen der Splendeur derer Familien / zur Erhaltung der Republiqv, ausschlagen könne. *Förster. de Successʃ. Lib. 3. c. 13. n. 7* So würde doch durch dergleichen Menschliche Vorsorge nur der Göttlichen Pro-

Providenz Eingriff gethan / indem man den florissanten Zustand derer Familien / und die Glückseligkeit derer Nachkommen / eher auf den ungewissen Mammon, als auf die Göttliche Vorsorge / bauen wolte / sintemahl doch wahr bliebe / daß derjenige / welcher Schätze suchte / und gleichwohl nicht in GOTT reich wäre / keinen Trost behalten könte / *Luc. XII. v. 20. 21.* und daß es bey GOtt gar eine leichte und geringe Sache wäre / die Gewaltigen zu erniedrigen / und die Demüthigen zu erhöhen. *Luc. I. v. 52. & 53.* Und wenn sie auch endlich das Jus Primogenituræ wolten passiren lassen / so würde Ihnen doch nimmermehr das allgemeine / und allen und jeden Kindern zukommende Recht der Legitimen können verkürtzet / *l. 32. C. de inoff. testam.* sondern vielmehr der Mangel derselben allerdings müssen suppliret werden / *l. omni modo 30. d. t.* alldieweil ja das Apanagium der sonst in denen Rechten verordneten Legitimæ verglichen würde / und statt dieser denen nachgebohrnen Söhnen zukäme. *Guid. Pap. Decis. 426. n. 1. Molin. de Hispan. Primogenit. Lib. 1. c. 11. & seqq.* Nachdem aber in diesem Casu doch das Jus Primogenituræ, ut res altioris indaginis, annoch suspendiret / und bey Seite gesetzet bliebe / sondern der Status Causæ nur hierinnen bestünde / daß die Appanage ad quantita-

tem

tem legitimæ reduciret werden solte / so wendete der Erstgebohrne auch darwider ein/was massen mit denen Königreichen und Fürstenthümern gar eine andre Bewandniß/ als mit denen Güter der privat-Personen/ wäre/und selbige nicht / wie etwan diese / gleich eingetheilet werden könten / derowegen denn auch wo das Jus Primogenituræ einmahl eingeführet worden / denen übrigen Brüdern nicht die gantze Legitima, sondern nur portio alimentaria, oder ein benöthigter Unterhalt / gebührete / gestalt denn solches unter denen Doctoribus allbereit eine ausgemachte Sache wäre / worvon zu lesen *Springinsfeld de Apennag. c. 8. n. 39. & seqq. Limnæus ad Aur. Bull. cap. 25. pr. Obs. 2. & seqq. Myler. ab Ehrenbach de Stat. Imp. c. 22. §. 4. Bursat. Lib. 2. Cons. 32. n. 14. Berlich. part. 3. Conclus. 11. n. 23. Schrader. de feud. part. 8. c. 2. n. 45.* Allein dasselbige Collegium Juridicum, so hierüber ein Responsum ertheilen müssen / hat sich auf diese Distinction fundiret: Ob das Jus Primogenituræ schon von Alters her / entweder durch ein öffentliches Gesetze / wie etwan wegen der Churfürstenthümer in der güldnen Bulle *Tit. 25. §. 2. & 3.* geschehen / oder aber durch Provision derer Vorfahren eingeführet gewesen / in welchem Falle die Brüder mit einem wenigern / als die Legitima sonst ausmachet/

vor

vor lieb nehmen müsten / weil ihnen die Ordnung der Geburth kein besser Recht mitgetheilet hat; oder / ob solches erst neuerlich / und da die übrigen Gebrüder allbereit durch die Geburth ein gleiches Successions-Recht überkommen / angeleget worden: Und dißfals / da der Erstgebohrne durch seine Geburth gar nichts vor denen andern voraus hätte / könte auch der Vater denen Nachgebohrnen weiter nicht / als biß zur Legitimam præjudiciren. *per d. l. 32. C. de inoff. testam.* Drum wären auch die vom Erstgebohrnen angezogenen Doctores, nur vom ersten Casu zu verstehen / in dem andern aber müsse es allerdings bey der Verordnung des allgemeinen Juris Civilis verbleiben / als nach welchem auch in diesem gegenwärtigen Casu, da die Primogenitura erst neuerlich / und schon bey verhandenen nachgebohrnen Brüdern introduciret ist / diesen das Supplementum legitimæ zugesprochen worden; Dannenhero denn auch der Käyser / ehe Er in diese neuerliche Primogenituram consentiret / einigen benachtbarten Fürsten die Commission, die Sache wegen der andern Brüder zu untersuchen / auffgetragen hat / damit / wenn diese an Ihrer Legitima solten lædiret seyn / Ihnen alsofort das Supplementum derselben möchte ausgemachet werden. vid. *Disput. Jurid. inaugur. de Casibus circa legiti-*

mam

mam controversis, Præside Samuele Strykio, a Godofredo Günthero, Halæ die 3. Januar. 1705. habita Cas. 1.

Die dritte Abtheilung.
Aus dem Natürlichen und Völcker-Rechte.

XXIX. Ob die Bürgerlichen Gesetze auch im Gewissen verbinden?

Ob wohl die meisten Doctores diese Frage mit Ja zu beantworten pflegen / so wollen sie doch gleichwohl dieses eben nicht von allen / sondern nur von denenjenigen Gesetzen meinen / welche nur moralische Dinge / d. i. Sachen / welche dem Natürlichen Rechte gleich oder zu wider seyn / entweder gebiethen oder verbiethen / über die andern Gesetze aber / welche nur den Bürgerlichen Verrichtungen gewisse Masse / durch dessen Negligirung diese Handlungen null und nichtig würden / vorschrieben / dörffte man sich eben kein Gewissen machen. Allein / gleich wie die Meinung von der ersten Gattung derer Gesetze eine unumstößliche Wahrheit bleibet; also scheinet mir / jedoch salvo aliorum judicio, die vermeinte Violirung derer Gesetze von der letzten Sorte / in foro conscientiæ, noch nicht ausgemacht zu seyn.

seyn. Denn es dictiret einem ja schon die gesunde Vernunfft: Daß man dem Obern/ der nichts unrechtes gebeut/ gehorsamen solle; woferne nun dieser Ausspruch wahr/ wie er denn von keinem Vernünfftigen geleugnet werden kan/ so sehe ich nicht/ warum nicht auch diese Gesetze/ welche denen Bürgerlichen Handlungen eine gewisse äusserliche Gestalt/ ohne welcher ein solcher Actus in der Republiqv nicht gültig/ ordiniren/ nicht von der Autorität seyn solten/ daß sie nicht auch denen Gewissen derer Unterthanen/ gleichmäßige Observanz, wie die andern/ beylegen könten. Und gleich wie die Obrigkeit/ als GOttes Stadthalterin auf Erden/ alle diejenigen Dinge/ welche indifferent seyn/ und weder vom Göttlichen noch dem Natürlichen Rechte geordnet oder verbothen worden/ zum besondern Nutzen der Republiqv und des Staats anwenden/ und solche entweder gebiethen oder verbiethen kan; also wird hoffentlich niemand leugnen können/ daß die Obrigkeit/ wenn sie in ihren Gesetzen etwas von dergleichen Sachen ordiniret/ alsdenn nichts Unrechtes vorschreibe. Drum/ wenn nun z. E. in Testaments-Sachen gewisse Requisita vorgeschrieben wären/ dergleichen wir schon aus dem Jure Civili haben/ ohne welche denn kein Testament bestehen könte/ so

bin

bin ich allerdings der Meinung / daß derjenige / welcher diese Verordnung gar wohl weiß / und doch ein ordentliches Testament ohne dergleichen Solennia auffsetzen wolle / dennoch mit gutem Gewissen diese Requisita nicht hinweg lassen könne. Denn obschon weder das Bürgerliche noch auch das Natürliche Recht keinen Menschen / zu Verfertigung eines Testaments zwinget / es wäre denn Sache / daß jemand auf solche Art dem etwann gewiß zu besorgenden Streite unter seinen Kindern / vorzubeugen gedächte / sondern solches der freyen Willkühr eines jedweden überlassen bleibet: Jedennoch aber / nachdem sich jemand vorgesetzet hat / einen letzten Willen Testaments-Weise auffzurichten / und aber diesem Actui allbereit in den öffentlichen Gesetzen eine gewisse Forme von der Obrigkeit vorgeschrieben worden / so zweiffle ich nicht / daß der Testator auch in seinem Gewissen sündigte / wenn er durch vorsätzliche Hindansetzung und Negligirung dieser Vorschrifft / die Majestät und seine gesetzte Obrigkeit verachten / und seiner vermeinten Klugheit mehr zutrauen wolte / als der Vorsichtigkeit des Gesetzgebers / der nicht ohne wichtige Ursachen / so eine ernsthaffte und importante Sache / mit gewissen Solennitäten und Requisitis verwahren / und viel besser einfädeln wollen. Wer aber die Majestät auf Erden verachtet / der

verachtet zugleich auch die höchste Majestät im Himmel / als derer statt jene unter denen Menschen sichtbarlicher Weise vertreten muß. Dannenhero wuste auch dorten Plutarchus einen ungelahrten Fürsten also anzureden: Lex Principis opus, Princeps autem imago DEI omnia dirigentis: **Das Gesetze eines Fürsten ist nothwendig / weil der Fürst eine Abbildung GOttes / der alles regieret / ist.** Und der gelehrte Käyser Julianus schrieb auf gleichen Schlag: **Daß man die Gesetze des Fürsten wegen fürchten / und in acht nehmen müsse.** Leges Principum causa timentur. Wolte aber jemand meinen / es käme mit Violirung dergleichen Gesetze auf nichts anders / als nur auf Nullitatem actus an / so würde dennoch die Gewissens-Sache dardurch nicht gut gemachet werden/denn die Folge wird nicht richtig seyn/ wenn ich also argumentiren wolte: wofern zu dieser oder jener Handlung nicht die vorgeschriebenen Requisita adhibiret werden / so ist die gantze Handlung null und nichtig. Ergo, kan ein jedweder / der einen solchen Actum, z. E. ein Testament machen will/ auch mit gutem Gewissen die verordneten Solennitäten/ oder den deßwegen gegebenen Legem hindansetzen. Das Forum humanum ist mit dem foro conscientiæ nicht zu confundiren. Es kan einer wohl vor dem Weltlichen Gerichte absol-

absolviret werden / und dennoch coram interno tribunali accusiret bleiben. Z. E. In Handel und Wandel / bey Käuffen und Verkäuffen / ist es erlaubt / den andern biß auf die Helffte des rechten pretii zu berücken / *l. 16. 1. 4. ff. de minor. vigint. quinq; ann. l. 22. §. f. ff. loc. cond.* unterdessen aber folget doch nicht / daß dergleichen Bevortheilung auch im Gewissen zu verantworten sey / sondern es überlassen diese Leges den rechten Preiß und Werth eines jedweden Gewissen / als dessen innerliche Stachel weit schärffer / als die von denen Rechten gesetzte Bestraffung billig seyn solten / non enim omne, quod licet, honestum est *l. 44. de R. J.* **Es ist nicht alles was etwann unbestrafft dahin geht / stracks erbar / und dem Gewissen gemäß /** quin potius non solum quod licet, sed & quod simul honestum est considerari debet. *l. 42. de Rit. Nupt. l. 197. de R. J.* **Drum soll man nicht nur allein darauff sehen / daß eine Sache erlaubet / sondern vielmehr / ob sie auch erbar billig / und im Gewissen zu verantworten sey.**

XXX. Ob der Mensch zur Gesellschafft gebohren sey?

Es ist ein bekannt und gemeines Sprichwort: Hominem natura esse animal politicum, seu sociale, **daß der Mensch von Natur gern Gesellschafft suche /** welches vielleicht aus dem alten *Aristotele 1. Polit. cap. 2.* mag her genommen seyn. Und gewiß / die Argumenta oder Beweiß-

Gründe der Sache sind gar richtig. Erstlich wird à contrario folgender gestalt geschlossen: Daß nehmlich derjenige / welcher von Natur gar nicht zur Societät incliniret / kein Mensch / sondern entweder weit besser / und also gar ein Gott / oder auch weit schlimmer / und alsdenn nicht viel anders / als ein wildes Thier / welches am allerliebsten in der Einsamkeit lebet / seyn müsse: sintemahl ja die Menschen / auch derer Menschen wegen / erschaffen / daß sie einander nützlich und dienlich seyn sollen. Der andre Beweiß ist von der Eigenschafft des Menschen hergenommen / und bestehet in der Rede / als welche GOtt denen Menschen auch mit zu dem Ende in der Natur eingepflantzet hat / damit sie einander desto besser hülffliche Hand leisten können / sintemahl dadurch einer dem andern seine Gedancken und Meinung am besten eröffnen / und erklären kan / was gut oder böse / erbar und billig / oder schändlich / und was man in diesem Leben suchen oder meiden solle / und solcher gestalt desto füglicher eine Societät auffzurichten und zu erhalten vermöchten; Und wenn sich dieses nicht also verhielte / so würde wahrhafftig die Rede dem Menschen von der Natur vergeblich und umsonst seyn mitgetheilet worden: darum denn auch die Rede vom Cicerone lib. 1. de Legibus eine **Dollmetscherin derer Gednacken** / Interpres mentis, gar recht genennet wird: Ja es schreibet dieser gelehrte Heyde *lib. 1. Offic.* weiter dieses: Quod vinculum

com-

communitatis & societatis humanæ sit Ratio & Oratio: quæ docendo, discendo, communicando, disceptando, judicando conciliat inter se homines, conjungitque naturali quadam societate: neque ulla alia re longius absumus à natura ferarum, quæ sunt rationis & orationis expertes. d.i. Das Band der Menschlichen Gesellschafft ist die Vernunfft und die Rede / als welche durch Lehren / Lernen / durch *Conferirung* mit einander / durch *Disputiren* und *Judiciren* die Menschen also mit einander vereiniget / daß sie dieselben in eine natürliche Gesellschafft versetzet / und solche eben dardurch von der Natur der unvernünfftigen und Sprach-losen Thiere am allermeisten und eigentlichsten unterscheidet. vid. *Petr. Gregor. lib. 1. de Republ. c. 2. n. 6. Bodinus l. 3. de Republ. c. 6. Franc. Patric. lib. 1. de instit. Reipubl. tit. 3. Joh. Gerh. dec. 1. qv. Pol. 2. Henning Arnisæ. lib. 1. de Republ. cap. 1. sect. 1. n. 3.* Daß aber diesem ungeachtet gleichwohl die Societät nicht der Brunnquell oder alleinige Ursprung des Juris Naturalis sey / solches ist allbereit im Andern Præsente *p. 158. & seq.* ausgeführet worden.

XXXI. Ob ein einsames Leben zu dulden?

Ehe diese vorgelegte Frage beantwortet werde / ist vorhero zu melden / daß das Solitaire oder einsame Leben dreyerley sey. Erstlich / wenn die liebe Noth / und das leidige Armuth einem alle Conversation verbiethet / so / daß mancher

seiner Blösse und Dürfftigkeit halber sich freylich scheuen muß/ vor andern sich nur sehen zu lassen. Hernach/wenn einige aus hefftiger Begierde zur wahren Klugheit und Gottesfurcht/ von allen weltlichen Dingen und Gesellschafften abstrahiren/und ihre Einsamkeit in Betrachtung Him̃lischer und Göttlicher Sachen zubringen. Und denn auch endlich/ wenn manche wegen ihrer bösen Sitten in keiner Compagnie gelitten werden / oder auch ihrer beywohnenden Boßheit besser nachzuleben / sich nicht einmahl nach der Leute Gesellschafft sehnen. Gleichwie nun die Solitarii der ersten beyden Sorten allerdings wohl zu dulden / und vielmehr zu excusiren / als zu accusiren seyn; also haben dargegen die aus der letzten Classe gar wohl verdienet/ daß sie tanquam membra putrida aus dem Wege geräumet/ und in ein einsames Behältniß des Zuchthauses/zur Raspel oder andern schweren Arbeit/ condemniret würden / damit sie in solcher Einsamkeit dennoch etwas Gutes stifften könten. Sonsten würde auch/ halt ich/nicht zu distingviren seyn / was vor Verrichtungen ein jeder etwann haben möchte. Denn wären dieselben publiqve Amts-Affairen/ so redet schon die Sache selbst/ daß solche Negotia nicht ohne Conversation können expediret werden; sind es aber nur privat Dinge / so kan er eben so wohl den Umgang mit denen Leuten nicht entbehren / ob er sich gleich nicht mit so vielen einzulassen hat.

Also

Also kan man der Conversation nicht entübriget seyn/ und heist es wohl recht: Solitudo est sollicitudo: Einsamkeit ist Kümmerniß. Derowegen auch Seneca Epist. 61. nicht unrecht gesprochen: Quod omnia nobis mala solitudo persvadeat. Nemo est cui non sanctius sit cum quolibet esse, quam secum: Daß die einsame Lebens-Art uns alles böses eingebe; und es ein jeder vor besser/ oder gar heiliger hielte/ bey einem andern/ als bey sich alleine zu seyn. Und weiter *Lib. de Tranqvill. animi cap. fin.* Miscenda ista vel alternanda sunt solitudo & frequentia. Illa nobis hominum faciet desiderium; hæc nostri: & erit altera alterius remedium. Odium turbæ sanabit solitudo; tædium solitudinis turba. d. i. Die Einsamkeit und die *Conversation* sollen wohl unter einander vermischt/ oder abgewechselt werden. Jene wird in uns ein Verlangen zu Menschen erwecken; diese aber eine Sehnsucht zu uns selbst: solcher gestalt wird eines das andre *curir*en können. Die Einsamkeit wird den Verdruß der Gesellschafft heilen/ und die *Conversation* wird ein Pflaster und Mittel wider die verdrüßliche Einsamkeit seyn. *Thom. Sagittar. Diss. de Convers. civ. priv. th. 1. & seqq. & Exercit. Eth. 10. th. 1. Timpler. lib. 1. Polit. c. 3. qv. 6.*

XXXII. Daß die Herrschafft des Menschen über den Menschen aus der Natur sey.

Es schicket sich nichts so sehr zu dem Rechte der Natur und deren Zustande/als das Imperium, oder die Herrschafft/als ohne welche kein Hauß/keine Stadt/kein Volck/ja nicht einmahl das gantze Menschliche Geschlechte/ noch die gantze Natur/ noch die Welt selbst würde bestehen können/ wie solches durch alle Stücke weitläufftig könte dargethan werden/ wo man sich nicht beliebter Kürtze befleißigen müste. Der verständige *Cicero lib.3.de Legib.* sagt hiervon also: Imperare enim & parere sunt ex genere necessariorum: **Daß Befehlen und Gehorchen aus der *Classe* dererjenigen Dinge/welche höchst-nothwendig seyn/wären.** Sed natura non deficit in necessariis. *Aristot. 1. Polit. 5.* **Nun aber ist die Natur in denen nothwendigen Dingen allzeit wahrzunehmen.** Es wird auch dieser Unterscheid zu befehlen und zu gehorchen bey allen Völckern und Nationen/ und also in allen Theilen der Welt/ durchgehends wohl in acht genommen. *Besold. lib.1. Pol.c. 1. n.24.* Ja man mag sich auch sonst in der gantzen Natur umsehen/wo man wolle/so wird sich allenthalben diese Ordnung äussern. Müssen denn nicht die unvernünfftigen Thiere/ nach dem Gesetze der Natur/ denen Menschen pariren? Hat nicht die vernünfftige Seele das Commando über den Leib? Regiert nicht die gesunde Vernunfft die übrigen potentias animæ, oder Kräffte der Seelen? Ist nicht die Sonne unter allen Planeten und Gestirne gleichsam die Königin? Dannenhero

auch *Cicero lib. 2. de Natur. Deor.* also geschrieben: Omnem naturam necesse est quæ non solitaria sit, neq; simplex, sed cum alio conjuncta atq; connexa, habere aliquem in se principatum; ut in homine mentem, in bellua quiddam simile mentis, unde oriantur rerum appetitus. In arborum autem, & earum rerum, quæ gignuntur è terra, radicibus inesse Principatus putatur. d. i. **Alle natürliche Dinge/ welche nicht allein bestehen/ sondern mit etwas andern *connectir*en und verbunden seyn/ haben in sich eine Herrschafft/ dergleichen denn bey dem Menschen die Vernunfft/ bey denen Thieren aber etwas so dem Verstande gleichet/ daher denn nachmahls der *Appetit* entstehet/ wäre; ja was die Bäume/ und alle diejenigen Dinge/ welche aus der Erde herfür wachsen/ belanget/ so wäre in deren Wurtzel gleichsam ein Vorzug/ und einige Herrschafft zubemercken.**

XXXIII. Ein Fürst soll auch dem Feinde/ und denen Ketzern den einmahl gegebenen Glauben halten.

Die Wahrheit dieses Satzes flüsset aus dem Rechte der Natur/ als welches das einmahl gemachte pactum zu halten befiehlet/ quid enim tam congruum fidei humanæ, quam ea, quæ inter eos placuerunt, servare? muß auch ein Juriste *in l. 1. pr. ff. de pact.* ausruffen. Und daß Treu und Glaube der Grund der Gerechtigkeit sey/ ist auch denen Heyden nicht unbekannt gewesen. *Cicero 1. Offic.* Derowegen wo diese verwiesen seyn/ da kan auch

nothwendig die Gerechtigkeit nicht bleiben / ja es muß alsdenn die gantze Menschliche Societät zu Grunde gehen; ohne dieselben kan kein Reich/und keine Republiqv bestand haben. Die Canonisten halten denjenigen/ welcher Treu und Glauben gebrochen/gar vor einen Meineydigen/wie zu ersehen beym *Felin. in c. querelam 10. n. 7. v. & quod violator fidei sit perjurus &c. de jurejur.* Dannenhero auch Livius an einem Orte davor hält/daß der durch Violirung Treu und Glaubens zugerichtete Schaden viel grösser sey/als daß er könne geschätzet werden. Und ob nun gleich das Laster des Meineydes bey einem jedweden Menschen ein sehr grosses Verbrechen ist / so wird doch solches/ absonderlich bey Fürstlichen Personen / zum allergrössesten. *Innocent. in c. Ad Apostol. 2. col. 2. in verb. perjurium licet omnibus sit grave &c. de re judic. in 6to.* Diesemnach wird kein Fürst den einmahl versprochenen und gemachten Glauben/ wenn schon solcher nicht erst mit einem Eydschwur bestärcket worden / brechen können/daß er nicht dardurch zugleich mit alle Göttliche und Weltliche Rechte verdrehen/die heilige Gerechtigkeit schänden / und von dem Model des Rechten gäntzlich abweichen solte! *Bodin. lib. 5. de Republ. c. 6. Gregor. de Republ. l. 8. c. 8. n. 9. seqq. Lips. L. 4. Polit. c. 14. Jac. Schultes part. 2. qv. pract. 70. Schönborn l. 6. Polit. c. 18. Hum. in Tr. de pact. c. 2. qv. 5. Keckerm. l. 1. System. polit. c. 3. p. 92. Dan. Otto in Jur. Publ. c. 8. p. 204. seqq.* Und obgleich die Machiavellisten ihre Staats-Raison dieser Gerechtigkeit durchaus vorziehen/und mit ihrem Meister

und Lehrer *in lib. 2. de Republ. c. 13. & Lib. de Principe cap. 8.* diesen vermeinten Glaubens-Articul: Daß ein Fürst Treu und Glauben / aus einem gewissen Interesse seines Landes / gar wohl brechen könne / vertheidigen wollen; so wird ihnen dennoch durch den Ausspruch Pauli an die Römer am 13. Cap. v. 8. schnurstracks widersprochen: **Daß man deßwegen nicht sündigen solle / damit etwas gutes daraus entstehen möge.** Und solte das Jesuitische unchristliche Principium: Sunt facienda mala, ut eveniat bonum, aus dem Hertzen gewissenhaffter und Christlicher Potentaten billig verbannet bleiben / weil sie ja aus dem Göttlichen Rechten verstehen müssen / **daß nicht der Endzweck die Mittel / sondern die Mittel den Endzweck heiligen** / quod non finis media, sed media finem beent, und daß der Schuster nicht recht gethan / als er das Leder gestohlen / und davon denen Armen die Schuhe umsonst gemacht hat. Solcher gestalt nun / soll sich ein Fürst an fester Haltung Treu und Glaubens nichts hindern lassen / und nicht so wohl etwann auf den Ausgang und Erfolg / als vielmehr / und vornehmlich auf diß Geboth der Tugend und Gerechtigkeit mit unverwandten Auge sehen. Diesen Satz beschlüsse mit nachfolgenden Argumento: Dafern Lügen und Meineyd verbothen ist / so muß man gewiß Treu und Glauben halten sollen. Nun aber ist das erste wahr / Ergò, auch das letzte. Ein deutlich Exempel hiervon ist in der Bibel / sonderlich *Josuæ 9. v. 3. seqq.*

XXXIV.

XXXIV. Wie weit ein im Obrigkeitlichen Amte sitzender Sohn mehr als sein Vater/und von diesem zu veneriren sey?

Ein solcher Sohn/welcher zu einer hohen Obrigkeitlichen Würde erhaben worden/ kan auf zweyfache Art consideriret werden / einmahl in Regard seines Ursprunges / und schlechter Dinge/ so fern als er ein Sohn ist/ hernach aber auch in gewisser Absicht auf diejenige Dignität / nach welcher er in einem Obrigkeitlichen Amte sich befindet. In Ansehung der ersten Art/ wenn er nur privatim, und ohne seinem öffentlichen Ehren-Amte/betrachtet wird/ muß er allemahl/ als eine geringere Person/ seinem Vater weichen/ und ihm/ als dem nach GOtt folgenden Urheber seines Lebens/ die gebührende Ehre/ wie billig/ erweisen. Wenn man ihn aber publice, und ratione seines Officii, in Respect auf die Republiqv ansiehet/ so hat er in dieser Erwegung allerdings den Vorzug vor den Vater/ und alle Ehr-Erbietung von demselben verdienet/ indem der Sohn dißfals nicht seine eigene/ sondern der gantzen Republiqv Person præsentiret. Diesemnach ist es nicht unrecht / oder ärgerlich/ wenn alsdenn der Vater vor den Sohn auffstehet/ und ihm der Republiqv zu Ehren/ als dessen Würde der Sohn träget/ die geziemende Veneration anthut/ indem sodann der Vater gar nicht dem Sohne / sondern nur der Republiqv weichet; Wenn nehmlich solches geschiehet in eben demjenigen Orte und Actu, woselbst sich auch eben diese Dignität und Gewalt des Sohnes äussert / denn ausser diesem Umstande muß es freylich bey der Ordnung der Natur/ nach welcher der Sohn den Vater zu veneriren hat/ verbleiben. Dergleichen Exempel haben Valer. Max. lib. 2. cap. 2. und Plutarch. in Fab. Max. an Sempronio Graccho, damahligen Bürger-Meister zu Rom/ bemercket/ als welcher seine hohe Authorität dermassen zu mainteniren gewust/ daß er seinem Vater/ als Römischen Proconsuli, der ihm dereinst auf der Gasse zu Pferde begegnete/ durch die entgegen geschickten Diener vom Pferde

de herunter zu steigen anbefehlen ließ: welches auch der Vater alsofort gethan/und den Sohn/der seinem hohen Consulats-Respecte zu desto größrer Ehre des Römischen Reiches/nichts vergeben wollen/drum sehr gelobet hat. Und in der Bibel aus dem 1. Buche der Könige im 2. Cap. v. 19. seqq. lesen wir vom weisen Könige Salomon/daß/ob er wohl seiner Frau Mutter allen kindlichen Respect und Gehorsam zu erweisen gewust / er dennoch / da sie einst in gewissen Reichs-Affairen etwas so dem Interesse des Königreiches zuwider liesse/von ihm verlangte/dazumahl keinen Gehorsam leisten wollen. Also geben auch die Rechte einem solchen Sohne die Gewalt und Jurisdiction über seinen Vater/ wie darvon Ulpianus in l. Ille 13. §. f. ff. ad Sot. Trebell. also schreibet: Patrem posse à filio Magistratum gerente cogi, daß der in einem Obrigkeitlichen Amte sitzende Sohn seinen Vater zwingen könte/ darvon Hermogenianus in l. Nam quod 14. ff. eod. diese Raison angiebet: Nam quod ad Jus publicum attinet, non sequitur jus potestatis junct. l. 9. ff. de his qui sui vel al. jur. weil der Sohn ratione des öffentlichen Amtes/ durch welches er bey der Republiqv engagiret ist / dem privat-Rechte der väterlichen Gewalt entzogen worden. Deßwegen auch Africanus in l. 77. ff. de judic. den Ausspruch giebet: Daß der Sohn gar wol des Vaters Richter seyn/und über ihn das Recht sprechen könne. In privatis negotiis pater filium, vel filius patrem judicem habere potest, die Ursache zeuget Paulus gleichfals an in l. seq. quia judicare munus publicum est, weil das Richten ein öffentliches Amt der Republiqv ist. Worvon auch jener Philosophus ein gleichmäßiges folgender massen raisoniret: In publicis locis atque muneribus & actionibus patrum jura, cum filiorum, qui in Magistratu sunt, potestatibus collata, interquiescere paululum & connivere. Verum cum extra Rempublicam in domestica re atque vita sedeatur, ambu-

lectur,

letur, in convivio quoque familiari discumbatur, tum inter filium Magistratum, & patrem privatum publicos honores cessare, naturales & genuinos exoriri. Nam in actibus privatis, ut in familia, solum ordo naturæ inspiciendus: sed lege naturæ patres sunt honorandi c. Est ordo 33. qv. 5. d. i. Wenn der Sohn in der Republiqv zu einem öffentlichen Ehren-Amte erhaben worden/ und dessentwegen in denen dahinein lauffenden Dingen und Verrichtungen zu sprechen hat/ so muß in solchen Sachen das Recht und die väterliche Gewalt des Vaters ausgesetzet bleiben. Aber wenn ausser denen öffentlichen Republiqvs-Affairen/der Sohn/welcher ein Obrigkeitlich Amt verwaltet/ mit dem Vater/ der nur eine privat-Person ist/ concurriret/ daß beyde/ entweder zu Hause/ oder auch anderswo/ etwann bey einem Gastgebothe mit einander gehen oder beysammen sitzen sollen/so müssen alsdenn die öffentlichen Ehren des Sohnes/ dem natürlichen Respecte des Vaters allerdings weichen. Denn in privat-Handlungen/ als was die Familie betrifft/muß allein die Ordnung der Natur betrachtet werden: Nun aber soll man nach dem Rechte der Natur/ die Eltern allerdings ehren. vides. Pet. Martyr. in Comment. cap. 12. Epist. ad Rom. Gerh. Dec. 3. quæst. Pol. 10. Schönborn. 1. Pol. 7. pag. 50. Qvirin. Kubach. cent. 1. dec. 8. ill. quæst. 7. Gleich wie nun die Eltern recht thun/ wenn sie in Familien-Sachen ihren Respect vindiciren; Also ist es dargegen eine Thorheit/ wenn sie ihre über sie von Glücke erhabene Kinder/ in privat-Fällen offters allzu delicat tractiren/ und ihnen grössre Ehre/als ihnen nicht gebühret/ zugestehen/ dergleichen jener närrische Vater that/ welcher/ als er mit seinem

nur

nur neulichst von der Universität nach Hause gekommenen / in Doctorem Juris promovirten Sohne auf der Gasse zur rechten Hand gieng / stracks da er solches innen wurde / den Sohn beym Arme auf die Oberseite unter diesen Worten: Ehre / dem Ehre gebührt / herum führte / und durchaus nicht gestatten wolte / daß der Sohn unten angienge.

XXXV. Ob ein Gesandter möge Geschencke nehmen?

Bey denen Atheniensern ist vor diesem ihren Gesandten verbothen gewesen / Geschencke anzunehmen. Dergleichen Verboth auch ehmahls die Corinthier gethan / denen auch hernach die Venetianer hierinnen nachgefolget seyn: Und dieser Ursachen halber / ist auch dazumahl ein berühmter Philosophus und Orator, Hermolaus Barbarus ins Exilium gejaget worden. Bodin. de Republ. Lib. 3. cap. 5. Allein es kan doch diese Sache so schlechter Dinge auch nicht verbothen werden / sondern es ist dißfals ein Unterscheid zu machen / unter solchen Geschencken / wormit ein Gesandte soll bestochen werden / und wiederum unter andern / welche man ihm nur aus Ehr-Erbietung und Benevolenz offeriret / Alb. Gentil. de Legationib. lib. 3. cap. 10. Timpler. Polit. Lib. 3. cap. 4. qvæst. 5. gestalt denn auch die Römer / wie aus dem Livio erhellet / die Gesandten haben also zu beschencken pflegen. Drum ist wohl die Sache also zu temperiren / daß ein Abgesandter nicht gäntzlich alle Beschenckungen morose ausschlage / aber hergegen auch nicht allzu geitzig alles annehme; denn wenn er von niemanden was annehmen wolte / würde er allzu unhöfflich seyn / möchte ihm aber ein jeder was bringen / so würde er dardurch an Tag legen / daß er allzu geitzig sey. Medium E. tenuere beati. vid. l. Solent. §. 3. ff. de offic. Proconſ. Kirchn. de Legat. lib. 2. cap. 9. Schönborn. Polit. Lib. 7. c. 20.

XXXVI. Ob ein Gesandte die empfangene Beschenckungen behalten / oder seinem Principalen zustellen solle?

Einige wollen das letztere / und zwar aus dieser Raison, bejahen / weil ja der Abgesandte in actu legationis nicht seine eigene privat-Person / sondern die hohe Person seines Herrn Principaln præsentiret / deßwegen denn auch ihm eben diese Ehre / welche seinem Herrn zukomt / und zwar in Regard desselben / angethan wird. arg. l. folum 49. §. 1. de R. V. l. Annua 20. §. Attia ff. de ann. leg. cap. Postulatis, de Concess. præbend. Einige aber / als Bart. in l. Si vero 64. §. item quicquid 5. ff. sol. matrim. VVesenb. in paratill. ff. de legat. in f. affirmiren das erstere / so wohl wegen verschiedener Gefährligkeiten / denen ein Gesandter unterworffen / als auch weil doch dasjenige / welches einem eines andern wegen / oder wegen der Ehre und Hochhaltung des andern / per honorem & nomen alterius, wie es also exprimiret werden will / geschencket wird / auch dem gehöret / welchem es gegeben worden / wie sie solches aus dem L. 76. § 5. de legat. 2. schlüssen wollen: Ich hielte aber darfür / daß dieses aus der heutigen Observanz derer Potentaten besser erhellete / als welche die Legaten ihrer eigenen Person halber / wegen ihrer mit Ruhm verrichteten Gesandschafft zu beschencken pflegen. Kirchn. de Legat. Lib. 2. cap. 9. n. 94. Panormitanus aber in d. cap. Postulastis meinet: daß man die Intention und Absicht des Donatoris betrachten müsse / ob er das Geschencke lieber dem Principaln selbst / oder dem Gesandten wolle zugeeignet wissen / welches denn aus der Qualität und Beschaffenheit des Præsents gar leicht judiciret werden könte. vid. Arumæ Jus Publ. Disc. 14. th. 16. lit. B. Eberh. à VVeihe in Aul. Polit. n. 159.

XXXVI. Ob ein Gesandte die empfangene Beschenckungen behalten / oder seinem Principalen zustellen solle ?

Einige wollen das letztere / und zwar aus dieser Raison, bejahen / weil ja der Abgesandte in actu legationis nicht seine eigene privat-Person / sondern die hohe Person seines Herrn Principaln præsentiret / deßwegen denn auch ihm eben diese Ehre / welche seinem Herrn zukomt / und zwar in Regard desselben / angethan wird. arg. l. folum 49. §. 1. de R. V. l. Annua 20. §. Attia ff. de ann. leg. cap. Postulatis. de Concess. præbend. Einige aber / als Bart. in l. Si vero 64. §. item quicquid 5. ff. sol. matrim. VVesenb. in paratill. ff. de legat. in f. affirmiren das erstere / so wohl wegen verschiedener Gefährligkeiten / denen ein Gesandter unterworffen / als auch weil doch dasjenige / welches einem eines andern wegen / oder wegen der Ehre und Hochhaltung des andern / per honorem & nomen alterius, wie es also exprimiret werden will / geschencket wird / auch dem gehöret / welchem es gegeben worden / wie sie solches aus dem L. 76. § 5. de legat. 2. schlüssen wollen: Ich hielte aber darfür / daß dieses aus der heutigen Observanz derer Potentaten besser erhellete / als welche die Legaten ihrer eigenen Person halber / wegen ihrer mit Ruhm verrichteten Gesandschafft zu beschencken pflegen. Kirchn. de Legat. Lib. 2. cap. 9. n. 94. Panormitanus aber in d. cap. Postulastis meinet: daß man die Intention und Absicht des Donatoris betrachten müsse / ob er das Geschencke lieber dem Principaln selbst / oder dem Gesandten wolle zugeeignet wissen / welches denn aus der Qualität und Beschaffenheit des Præsents gar leicht judiciret werden könte. vid. Arumæ Jus Publ. Disc. 14. th. 16. lit. B. Eberh. à VVeihe in Aul. Polit. n. 159.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deliciae Juridicae, Oder: Das, auff curiöse Art, Der Teutschen Nation zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale & Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: 7.

Leipzig 1705

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1823#7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301099-9
VD18 12730203-001